

Jahresbericht 2022

der Revision des Kreises Borken

Herausgeber: Kreis Borken
Revision
Burloer Str. 93
46325 Borken

Kontakt: Doris Gausling
Zimmer: 2350 (Etag 3 B)
Telefon: 02861 / 681-2300
E-Mail: d.gausling@kreis-borken.de

Borken, Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Jahresabschlussprüfung 2021	5
2	Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken.....	6
3	Prüfung von Vergaben	8
4	Prüfungen und Testate im SGB II-Bereich	18
5	Prüfungen und Testate zum SGB XII, 4. Kapitel	20
6	Prüfung und Testat Bildung und Teilhabe	22
7	Prüfung und Testat Kosten der Unterkunft.....	23
8	Prüfung und Testat zur Abrechnung der Eingliederungshilfe.....	24
9	Prüfung von Verwendungsnachweisen	25
9.1	Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Jahr 2020.....	25
9.2	Kultursommer 2021	26
9.3	DAS: Hochwassernetz im Kreis Borken – gemeinsam stark für die Anpassung an den Klimawandel.....	27
9.4	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	28
9.5	NRW.BANK.Gute Schule 2020	29
10	Fach- und IT-Prüfungen	30
10.1	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	30
10.2	Jobcenter - OPEN/PROSOZ und E-Sozialakte	32
10.3	Ambulante Erziehungshilfen – Sonderprüfung	35
10.4	Ambulante Erziehungshilfen – OK.JUG und E-Akte.....	36
10.5	Aufgabenbereich Kleinkläranlagen	38
10.6	Schnittstellen zwischen Fachverfahren und Infoma newsystem	41
10.7	Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2021.....	42
11	Begleitende Prüfungen.....	44
11.1	Durchgängigkeit der Bocholter Aa, Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf	44
11.2	Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken	46
11.3	Berufskolleg Stadtlohn	49
11.4	Bilanzierungsrichtlinie	50
12	Prüfungen für Dritte.....	51
12.1	Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken.....	51
12.2	Jahresrechnungen 2021 von Vereinen und Stiftungen.....	52
12.3	Maßnahmen und Projekte Dritter.....	54
13	Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern.....	55
	Schlussbemerkung	55

Vorwort

Die Revision des Kreises richtet ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit kontinuierlich darauf aus, die Verwaltung wirksam zu unterstützen. Die Prüfungstätigkeiten sind zum großen Teil gesetzlich oder durch besondere Regelungen im Sozialbereich vorgegeben. Zudem hat der Kreistag der Revision mit der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken weitere Aufgaben übertragen.

Auch in 2022 prüfte die Revision neben finanzwirtschaftlichen Themenstellungen vielfältige Vergabeverfahren, die Gewährung von Sozialleistungen aus verschiedenen Rechtsbereichen sowie risikoorientiert ausgewählte Aufgaben in den Facheinheiten und eingesetzte Fachverfahren.

Resultierend aus der produktorientierten Prüfungsplanung wurden die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sowie der Aufgabenbereich Kleinkläranlagen mit den Schwerpunkten Erlaubniserteilung und Gewässeraufsicht in den Blick genommen. Die im Jahr 2021 begonnene IT-Prüfung des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ und die Betrachtung von qualitätssichernden Maßnahmen im Jobcenter konnten abgeschlossen werden. Im Fachbereich Jugend und Familie ist die IT-Prüfung der ambulanten Erziehungshilfen noch voll im Gange. Zudem gab es in 2022 Anlass zu einer Sonderprüfung von Abrechnungen eines Jugendhilfeträgers. Im Bereich der Prüfungen für Dritte kam in 2022 die Prüfung der Jahresrechnung 2021 des Landkreistages NRW hinzu. Die Revision hat die Prüfung der Jahresrechnungen 2021 bis 2025 in Abstimmung mit dem Landrat übernommen.

Je frühzeitiger die Revision eingebunden ist, umso wirkungsvoller kann sie unterstützen. Die Revision gab auch in 2022 prozess- und projektbegleitend wichtige Impulse für eine wirtschaftliche und rechtssichere Planung und Umsetzung von komplexen bzw. finanzintensiven Bauvorhaben. Die baubegleitenden Prüfungen beim Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken sowie die Baumaßnahme Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf wurden abgeschlossen. Baubegleitend eingestiegen ist die Revision in das aktuelle Vorhaben, das Berufskolleg Stadtlohn zu sanieren bzw. einen Neubau zu schaffen.

Die Digitalisierung der Verwaltung beschäftigt die Revision zunehmend sowohl als Thema für hausinterne IT-Prüfungen als auch hinsichtlich des Einsatzes von IT bei den Prüfungen. Die gpaNRW hat der Revision des Kreises Borken aktuell ein gutes Zeugnis für ihre örtliche IT-Prüfung ausgestellt. Die Revision trägt damit zu einer sicheren, sachgerechten und wirtschaftlichen IT bei. Den Prozess zur digitalen Transformation der Verwaltung verfolgt die Revision mit großem Interesse.

Mit dem vorliegenden Jahresbericht informiert die Revision des Kreises Borken über die wesentlichen Prüfungen in 2022. Zudem gibt der Bericht Auskunft über die Umsetzung von Empfehlungen und Vereinbarungen, die im Rahmen der Fach- und Produktprüfungen in 2021 getroffen wurden.

Doris Gausling
Leiterin der Revision

1 Jahresabschlussprüfung 2021

Produkt 11.06.02 Controlling/Geschäftsbuchhaltung und Berichtswesen

Anlass der Prüfung	Prüfverpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i.V.m. §§ 59 Abs. 3 und 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW
Ziel der Prüfung	Ein hinreichend sicheres Urteil darüber zu erlangen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 539.682.787,01 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 2.529.307,80 Euro.
Rechtliche Grundlagen	Kreisordnung NRW (KrO NRW), Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken vom 29.08.2016 sowie aktuelle Abstimmungen, insbesondere zur Umsetzung des Komponentenansatzes
Prüfzeitraum	Frühjahr 2022 begleitende Prüfung der Rückstellungen sowie Anwendung und buchhalterische Umsetzung des Komponentenansatzes im Bereich Straßen- und Radwegebau Mitte Juni bis Mitte August 2022 Hauptprüfung
Prüfungsergebnisse	Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kreises Borken. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Kreises Borken sind zutreffend dargestellt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. Die Revision erteilte dem Jahresabschluss 2021 des Kreises und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
Empfehlung und Beschlüsse	Auf Empfehlung der Revision des Kreises Borken schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2022 den von der Revision festgestellten Ergebnissen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 an und gab zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Kreistag eine schriftliche Stellungnahme ab (Sitzungsvorlage Nr. 0220/2022/KREIS). Der Kreistag stellte den Jahresabschluss 2021 in seiner Sitzung am 29.09.2022 fest und erteilte dem Landrat Entlastung. Zudem beschloss der Kreistag, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.529.307,80 Euro der Ausgleichsrücklage entnommen und die Unterdeckung aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage in Höhe von 3.140.241,94 Euro von den betroffenen Städten und Gemeinden eingefordert wird (Sitzungsvorlage 0223/2022/KREIS).

2 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken

Produkt 11.06.03 Kassenwesen

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 31 Abs. 5 KomHVO NRW i.V.m. Ziffer 5.4 der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW und § 10 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung
Gegenstand der Prüfung	Kassenbestand bei der Kasse im Fachdienst Finanzen Aufsichtspflicht des Kreiskämmerers Liquiditätsplanung Berichtswesen für die Bereiche Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement
Rechtliche Grundlagen	KrO NRW, GO NRW, KomHVO NRW Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Prüfzeitraum	25.10.2022
Prüfungsergebnisse	
<p>Der Buchungsbestand vom 24.10.2022 laut vorläufigem Tagesabschluss, die noch nicht in Infoma newsystem gebuchten Geldeingänge sowie die Schwebeposten Bank konnten nachvollziehbar mit dem Kontostand des Bankkontos abgeglichen werden.</p> <p>Die genannten Schwebeposten des Tagesabschlusses (ausstehende Ist-Buchung auf dem Bankkonto) wurden vollständig aufgelöst.</p> <p>Der Infoma-Bericht zum registrierten Tagesabschluss wurde in 2022 ein um eine Spalte „zu buchender Betrag“ erweitert, um den Bankkontostand über den Buchungsbestand in Infoma newsystem herzuleiten. In diesem Bericht wird täglich die Summe der noch nicht verbuchten Bankbelege berücksichtigt. Der Tagesabschluss wird im Dokumentenmanagementsystem d.3 revisionssicher abgelegt neben der Auswertung der noch nicht gebuchten Beträge. Es erfolgt eine Kontrolle durch die Kassenleiterin. Die Verfahrensweise ist aus Revisionssicht sinnvoll, da die Herleitung in Infoma newsystem direkt erfolgt und manuelle Übertragungsfehler vermieden werden. Sie ersetzt die bisher in einer Excel-Liste geführte Übergangsbuchung.</p> <p>Ferner wurde durch den Fachdienst Finanzen im April 2022 ein neues Verfahren im Umgang mit ungeklärten Geldeingangsanzeigen eingeführt, um die Facheinheiten stärker in die Verantwortung für die korrekte zeitnahe Verbuchung der nicht zuzuordnenden Zahlungseingänge zu nehmen. Buchungsbelege des Verwahrbuches werden den Facheinheiten im Rechnungsworkflow (RWF) zugewiesen und sind von diesen weiter zu bearbeiten. Das Handbuch zur Nutzung des RWF wurde entsprechend um die Abschnitte Bearbeitung von Geldeingangs- und -ausgangsanzeigen ergänzt, so dass den Kontierenden eine hilfreiche Anleitung vorliegt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Neuerung eine zeitnähere Zuordnung bewirkt.</p> <p>Die Summe der im Verwahredebitor gebuchten offenen Posten zum Prüfungszeitpunkt betrug 565 Tsd. Euro, wovon sich betragsmäßig ca. 92 % auf das Jahr 2022 bezogen. Hinsichtlich der Anzahl der offenen Posten im Verwahredebitor machten die Posten aus 2022 insgesamt 65 % der Fälle aus.</p>	

Nach Aussage der Kassenleiterin hat sich der in 2021 eingerichtete Zahlweg für Zahlungsvorgänge im Rahmen von ePayment und Mobile Payment bewährt.

Der Kämmerer nimmt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nach § 32 Abs. 4 KomHVO i. V. mit der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Borken (Ziff. 5.3) eine Stichprobenprüfung von Auszahlungen vor.

Zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit führt der Fachdienst Finanzen ergänzend zur mittelfristigen Finanzplanung eine kontinuierliche Liquiditätsplanung durch. Sie bildet die Grundlage für die Entscheidung über den Zeitpunkt und den Zeitraum der Anlage von kurzfristig oder langfristig nicht benötigten Mitteln. Dabei spielt neben der Rendite die Sicherheit eine wesentliche Rolle.

Derzeit tätigt der Fachdienst Finanzen keine langfristigen Festgelder. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Zahlungsverpflichtungen des Kreises in den nächsten Jahren ist dieses Vorgehen aus Sicht der Revision nachvollziehbar.

Erfreulich ist, dass die Banken und Sparkassen in der zweiten Jahreshälfte 2022 die in den vergangenen Jahren praktizierte Erhebung von Verwarentgelten für Guthaben eingestellt haben. Dies führt zu einer deutlichen Entlastung.

Seit 2016 hat der Fachdienst Finanzen für die Bereiche Kapitalanlagen und Zins- und Schuldenmanagement ein quartalsweises Berichtswesen eingerichtet. Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen der im September 2015 verabschiedeten Richtlinien des Kreises für Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement. Die Quartalsberichte gehen in angemessenem Umfang auf die Entwicklungen der Giro- und Termingeldkonten und des kvw-Versorgungsfonds, die RWE-Aktien, die Liquiditätsplanung und die Entwicklung des Schuldenstandes ein.

Maßnahmen und Empfehlungen

Der Fachdienst Finanzen sollte darauf hinwirken, insbesondere die im Verwahrdebitor gebuchte Summe bezogen auf Sachverhalte der Vorjahre zu reduzieren.

Hinsichtlich des neuen Verfahrens für Geldeingangsanzeigen unter Nutzung des RWF sollte nach einem Jahr evaluiert werden, inwiefern sich die erwünschten Verbesserungen eingestellt haben.

Im Rahmen der jährlichen Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung sollte die Dokumentation wesentlicher Veränderungen im Sinne einer nachvollziehbaren Historie verbessert werden. Dabei sollte auch die Herleitung des Umfangs der berücksichtigten Ermächtigungen und Rückstellungen beschrieben werden.

3 Prüfung von Vergaben

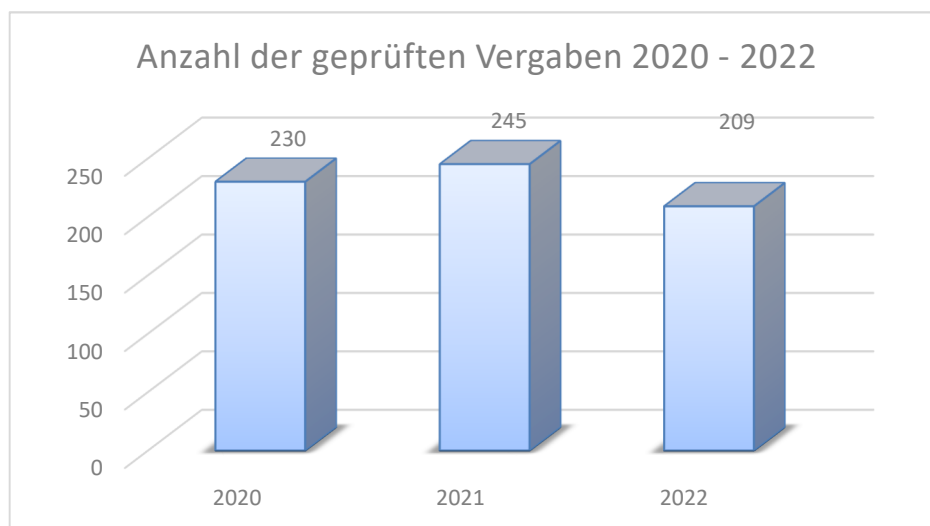
Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW i.V.m. § 5 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Alle Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert über 15.000 Euro Verfahren oberhalb der Schwellenwerte ¹ ab Beginn des Vergabeverfahrens nach Auswahl durch die Revision Stichproben von Vergaben mit einem Auftragswert bis zu 15.000 Euro
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B), Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze), zuletzt geändert durch Runderlass vom 06.12.2022 Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken vom 26.01.2021
Prüfzeitraum	2022

¹ Für die Jahre 2022 und 2023 gilt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ein Schwellenwert von 215 T-Euro und für Bauaufträge von 5.382 T-Euro. Es gilt dann EU-Recht und es ist regelmäßig EU-weit auszuschreiben.

Prüfungsfeststellungen

3.1 Entwicklung der Vergabeprüfungen in den Jahren 2020 bis 2022

Nachfolgend werden die Anzahl der geprüften Vergaben und deren finanzielles Gesamtvolumen in den Jahren 2020 bis 2022 dargestellt. Die Wertgrenze, bei der die Vergaben vor Auftragserteilung der Revision vorzulegen sind, liegt bei größer 15 T Euro.

3.1.1 Entwicklung der Anzahl der geprüften Vergaben

Von den geprüften Vergaben entfallen auf die einzelnen Budgets:

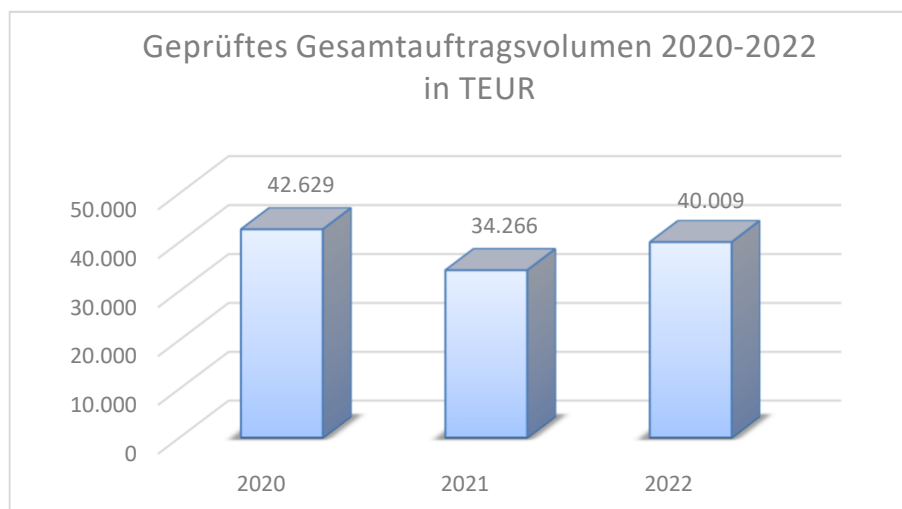
Jahr	2020	2021	2022
Budget	Anzahl		
01 – Soziales	19	14	21
03 – Tiere und Lebensmittel	0	2	0
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	40	66	57
06 – Natur und Umwelt	10	13	11
07 – Verkehr	4	17	15
09 – Geoinformation u. Liegenschaftskataster	1	1	1
10 – Sicherheit und Ordnung	26	24	19
11 – Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	20	25	22
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	110	83	63
Gesamt	230	245	209

Die Anzahl der Vergabeverfahren hat sich im Vergleich zu den zwei Vorjahren zwar verringert, liegt aber über dem fünfjährigen Mittel von 203 geprüften Vergabeverfahren. Die Spanne der geprüften Vergaben in den letzten fünf Jahren reichte von 133 im Jahr 2018 bis 245 im Jahr 2021. Nähere Erläuterungen werden unter Ziffer 3.1.2 gegeben.

Die Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert bis 15 T Euro wurden im Nachhinein stichprobenartig geprüft (s. Ziff. 3.2.4).

3.1.2 Entwicklung des geprüften Gesamtauftragsvolumens

Das geprüfte Gesamtauftragsvolumen hat sich wie folgt entwickelt:



Von dem geprüften Gesamtauftragsvolumen entfallen auf die einzelnen Budgets:

Jahr	2020	2021	2022
Budget	T-EURO		
01 – Soziales	6.304	4.359	10.099
03 – Tiere und Lebensmittel	0	36	0
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	4.059	6.214	8.807
06 – Natur und Umwelt	507	566	423
07 – Verkehr	131	1.307	2.300
09 – Geoinformation und Liegenschaftskataster	81	262	30
10 – Sicherheit und Ordnung	8.873	8.640	1.693
11 - Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	1.428	1.623	2.747
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	21.246	11.259	13.910
Gesamt	42.629	34.266	40.009

Soziales: Das Budget 01 verzeichnet einen deutlichen Anstieg des Auftragsvolumens im Vergleich zum Vorjahr, einhergehend mit einem Plus bei der Anzahl der Vergabeverfahren. Ausgeschrieben wurden

- verschiedene Eingliederungsmaßnahmen aus dem Bereich des SGB II (9,5 Mio. EUR)
- Dienstleistungen zur kreisweiten Digitalisierung des Postein- und -ausgangs für die E-Sozialakte (540 TEUR)

Bildung, Schule, Kultur und Sport: Im Budget 05 ist die Anzahl der Verfahren etwas niedriger als im Vorjahr. Insbesondere die Ausschreibungen

- Trägerschaft der Offenen Ganztagschule (1,3 Mio. EUR) und
- Schülerbeförderung in Form von Rahmenverträgen (6 Mio. EUR)

führen gleichwohl zu einem weiteren Anstieg des Auftragsvolumens.

Verkehr: Im Budget 07 wurden u.a. folgende Vergabeverfahren geprüft:

- Beschaffung von vier Lasermesssäulen und vier -messgeräten für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung (400 TEUR)
- Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen zwecks beihilfekonformer Weiterleitung von Ausgleichsleistungen aufgrund der Corona Pandemie und der Einführung des 9-Euro-Tickets (1 Mio. EUR)
- Bestellung von Verstärkerfahrten zur Entzerrung des Schülerverkehrs (232 TEUR)

Sicherheit und Ordnung: Im Budget 10 ist das geprüfte Auftragsvolumen auf 1,7 Mio. EUR zurückgegangen und damit im Vergleich zu den beiden Vorjahren gering. Damit einhergehend ist auch die Anzahl der Verfahren gesunken. In 2022 waren weder der Betrieb einer Rettungswache noch z.B. mehrjährige Lieferungen von Verbrauchsartikeln für den Rettungsdienst zu vergeben. Die Beschaffungen bezogen sich im Wesentlichen auf Fahrzeuge und IT.

Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste: Das Auftragsvolumen ist insbesondere aufgrund folgender begleitend geprüfter Verfahren gestiegen:

- Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Tarifvertrags Fahrradleasing (382 TEUR)
- Optimierung der IT-Sicherheitsumgebung und Anschaffung von Serverkomponenten (1.465 TEUR)

Der zahlenmäßige Rückgang der Vergaben im Budget 10 ist u.a. in der vermehrten Beschaffung über das KRZN bzw. der KAAW im Wege von Rahmenvereinbarungen begründet (s.a. Ziffer 3.3).

Straßen, Gebäude, Grünflächen: Im Budget 12 ist die Anzahl der Vergaben im Vergleich zum Vorjahr um 24 % gesunken, bei gleichzeitig leichtem Anstieg des Auftragsvolumens. Nach Fertigstellung des Ergänzungsgebäudes mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken bildeten im Hochbaubereich insbesondere der Neubau der Sporthalle am Berufskolleg Bocholt-West und Sanierungsarbeiten am Schloss Ahaus kostenintensive Baumaßnahmen.

3.2 Vergabeproofungen in 2022

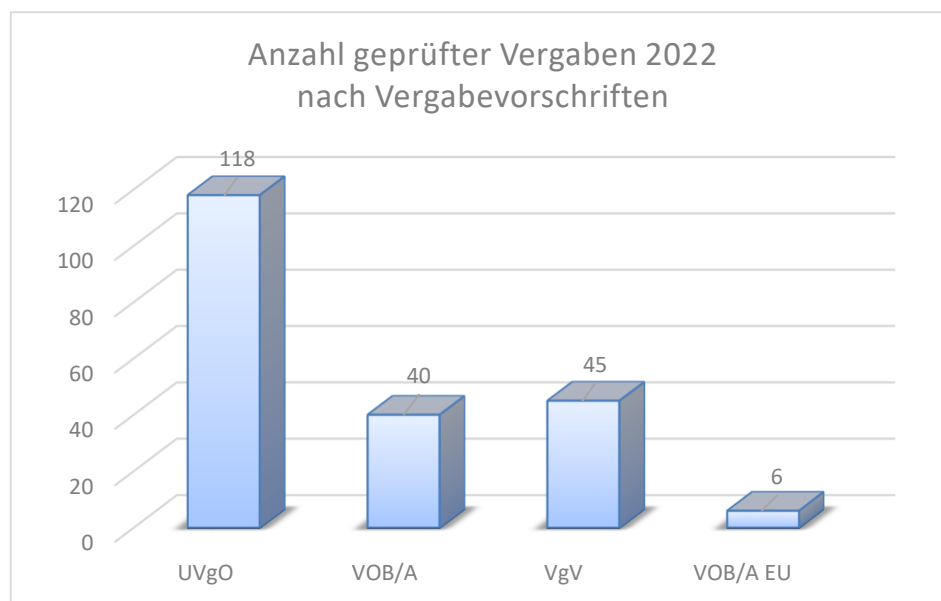
Nachfolgend werden die im Jahr 2022 durchgeführten Vergabeproofungen nach rechtlichen Aspekten differenziert betrachtet.

3.2.1 Differenzierung nach Vergabevorschriften

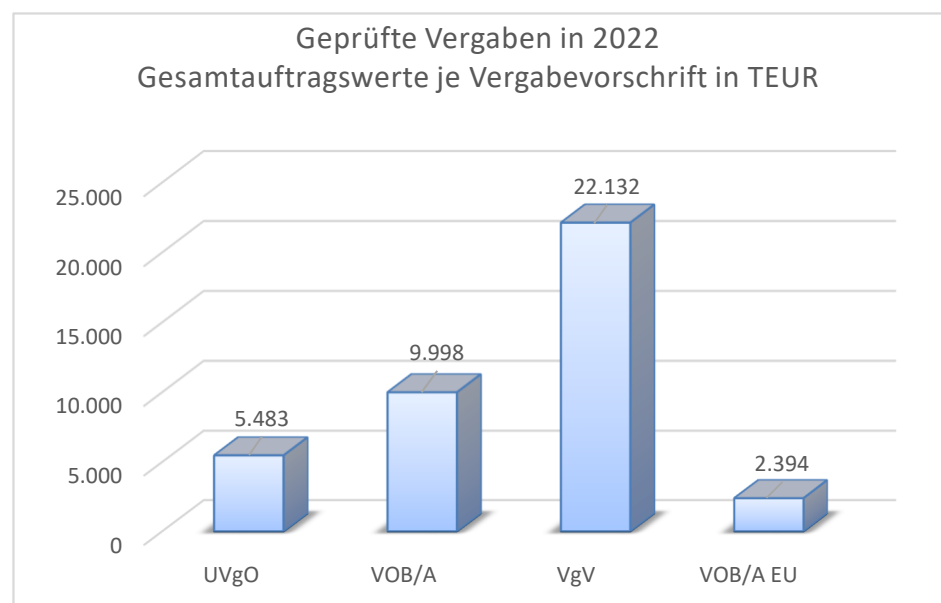
Welche Vergabevorschrift anzuwenden ist richtet sich zum einen danach, ob der zu schätzende Auftragswert den EU-Schwellenwert überschreitet. Zum anderen ist Ausschlag gebend, welche Art der Leistung beauftragt werden soll. Differenziert wird u.a. zwischen der Beschaffung von

- Liefer- und Dienstleistungen (anzuwenden sind abhängig vom Auftragswert die UVgO oder die VgV) sowie
- Bauaufträgen (anzuwenden sind -ebenfalls abhängig vom Auftragswert- die VOB/A oder die VgV i.V.m. der VOB/A EU).

In 2022 hat die Revision des Kreises Borken insgesamt 209 Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert von über 15 T EUR geprüft. Diese verteilten sich auf die folgenden vergaberechtlichen Vorschriften:



Die Vergaben verteilen sich wie folgt wertmäßig auf die Vergabevorschriften:



3.2.2 Differenzierung nach Vergabearten

Bei den Vergabearten dominierten in 2022

- mit 87 Vergaben (42 %) das offene Verfahren bzw. die öffentliche Ausschreibung sowie
- mit 81 Vergaben (39 %) das Verhandlungsverfahren bzw. die Verhandlungsvergabe/ freihändige Vergabe.

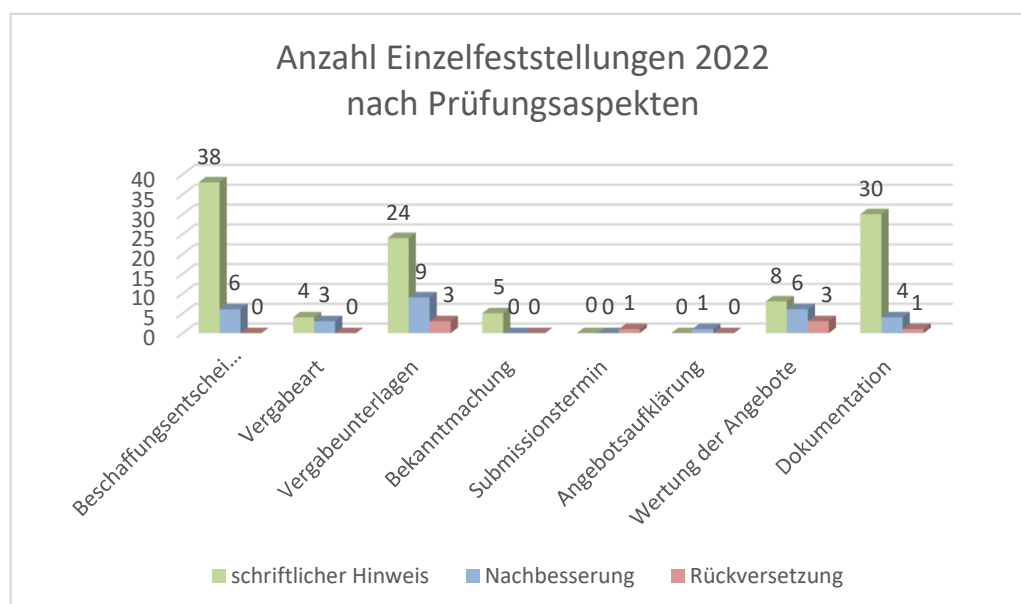
Zudem wurden 31 beschränkte Ausschreibungen durchgeführt und einige Direktaufträge vergeben.

3.2.3 Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Entwicklungen von 2020 bis 2022:

	2020	2021	2022
Geprüfte Vergabeverfahren	230	245	209
Vergabeverfahren mit Prüfungsfeststellungen ...	96	112	90
... in Prozent	42 %	46 %	43 %
Getroffene Einzelfeststellungen ² , davon	190	197	146
Hinweise für die Zukunft			109
Nachbesserung durch die Beschaffungsstelle			29
gravierender Mangel, ggf. Rückversetzung			8

Signifikante Veränderungen bei der Anzahl der zu tätigen Feststellungen sind nicht erkennbar. Die Einzelfeststellungen verteilen sich auf die im Diagramm dargestellten wesentlichen Prüfungsaspekte wie folgt:



3.2.3.1 Schriftlicher Hinweis durch die Revision an die Beschaffungsstelle

Diese Maßnahme ist auf ein verändertes Verhalten für die Zukunft gerichtet. Sie wird immer dann angewandt, wenn Feststellungen keine unmittelbare Auswirkung auf die Vergabeentscheidung haben. Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) wird über den schriftlichen Hinweis informiert.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 109 Prüfungsfeststellungen (Vorjahr 121). Die 38 Hinweise zur Beschaffungsentscheidung beinhalten Feststellungen zur Bedarfsbegründung, zur Deckung und Kontierung. 24 Hinweise zu den Vergabeunterlagen beziehen sich insbesondere auf die Leistungsbeschreibungen und die Bewerbungs- und Vergabebedingungen. Die 30 Hinweise zur Dokumentation erfolgten u.a. aufgrund des Fehlens oder eines mangelhaften Vergabevermerks oder Mängel in der Führung der eVergabeakte.

3.2.3.2 Rückgabe der Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstelle zwecks Nachbesserung

Werden wesentliche Verfahrensschritte oder Entscheidungen nicht hinreichend begründet oder mangelhaft durchgeführt, gibt die Revision die Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstellen zurück, damit nachgebessert wird. Die ZVS ist u.a.

² in einer Vergabe sind mehrere Einzelfeststellungen möglich

für die vergaberechtskonforme Ausgestaltung der Vergabeunterlagen und Auswahl der richtigen Vergabeart verantwortlich. Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 29 Feststellungen (Vorjahr 52). Wesentliche Gründe für das Erfordernis einer Nachbesserung waren:

- Das Abweichen von einer Öffentlichen Ausschreibung/einem Offenen Verfahren war nicht ausreichend begründet.
- Die Leistung war nicht produktneutral beschrieben oder es wurden die sachlichen oder auftragsbezogenen Gründe nicht dokumentiert, die eine produktscharfe Ausschreibung rechtfertigen.
- Es fehlte eine ausreichende Begründung, warum keine Lose gebildet wurden.
- Das ausreichende Ergebnis einer Angebotsaufklärung fehlte.

3.2.3.3 Rückgabe der Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstelle zwecks Nachforderung bis Rückversetzung

Insgesamt wurden acht Einzelfeststellungen der gravierendsten Kategorie getroffen (Vorjahr 24). Sie werden immer dann angewandt, wenn Verfahrensschritte oder Entscheidungen, die für die Wertung entscheidend sind, gar nicht oder mangelhaft ausgeführt wurden. Im ungünstigsten Fall wird das Verfahren aufgehoben und neu gestartet. Wesentliche Gründe dafür sind:

- Trotz zwingendem Ausschlussgrund ist das Angebot des erstrangigen Bieters nicht ausgeschlossen worden.
- Wirksam geforderte Eignungsnachweise fehlen beim erstrangigen Bieter.

In einem Fall informierten die Beschaffungsstellen nach Rückgabe durch die Revision, dass ein Zuschlag abweichend vom Prüfungsergebnis der Revision erteilt wurde.

Einsparungen aufgrund der Prüfung der Vergabevorschläge sind im Bereich Fahrzeugbeschaffungen zu erwarten. Mehrere Lebenszykluskostenvergleiche in der Kategorie Transporter (Klasse N1) haben ergeben, dass E-Fahrzeuge auf Dauer günstiger oder mindestens vergleichbar mit Verbrennern sind. Hinzu kommt, dass die Anschaffung von Batterieelektrofahrzeugen bis zum 30.06.2024 mit 40 % aus dem Förderprogramm progres.nrw Programmbereich „Emissionsarme Mobilität“ bezuschusst wird (siehe auch Ziff. 3.3.2).

3.2.4 Prüfung von Vergaben mit einem Auftragswert bis 15.000 Euro

In 2022 sind von den Beschaffungsstellen insgesamt 644 Vergaben (Vorjahr 619) mit einem geschätzten Auftragswert von unter 15.000 Euro³ erfasst worden. Mit der Prüfung von 65 Vergaben unter 15.000 Euro wird die Mindestprüfquote von 10 % im Jahresdurchschnitt erfüllt.

Bei den Stichproben wurden alle Facheinheiten gleichermaßen berücksichtigt. Ein Schwerpunkt wurde auf Vergabeverfahren von Beschäftigten gelegt, die nur wenige Beschaffungen durchführen. Anmerkungen gab es überwiegend zur Kontierung, zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und zur Dokumentation.

3.3 Beschaffungen über Zentrale Beschaffungsstellen

Der Zweckverband KAAW (Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West) und das KRZN (Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein) fungieren im Bereich IT immer häufiger als Zentrale Beschaffungsstellen für den Kreis Borken. Die Beauftragung der Verbände mit einer Beschaffung sowie der Einzelabruf aus Rahmenverträgen von über 25 T-EUR sollten der Revision vorab vorgelegt werden. Hierzu sollen in der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken konkretisierende Regelungen aufgenommen werden.

³ Ziff. 2.5 der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken

3.4 Beratung und Unterstützung der FE durch die Revision

3.4.1 Vergabe- und Bauvertragsrecht

- Wasserwirtschaft

Im Ausschreibungsverfahren „Bodenmanagement- und Bodenschutzkonzept“ sowie zum Umgang der Wasser- und Bodenverbände mit Preissteigerungen am Markt war die Revision beratend tätig.

- Verkehrswegebewirtschaftung

Im Zuge der Beratungen zur Auftragswertschätzung gem. § 3 VgV zwecks Ermittlung der korrekten Vergabeart hat die Revision insbesondere bei der Neubaumaßnahme K11n Unterstützung geleistet.

Im Rahmen der Vergabeprüfung der Baumaßnahme K44n 2. Bauabschnitt sind seitens der Revision die Verträge mit der Stadt Gescher geprüft worden. Vorbehaltlich der Kostenübernahme der Stadt Gescher für die Gesamtmaßnahme einschließlich Überschreitungen der Kostenplanung des Kreises sowie evtl. Mehrkosten infolge von Materialknappheit und gestiegener Stoffpreise wurde seitens der Revision der Vergabe zugestimmt.

- Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln bei neuen Verträgen

In Verbindung mit der Corona-Pandemie und den sich daraus ableitenden Lieferengpässen diverser Baustoffe stellten sich besonders im 2. Quartal 2021 volatile, teils drastische Preissteigerungen zu Baustoffen ein. 2022 gab es keine Entspannung auf dem Markt. Im Gegenteil: Die Kriegseignisse in der Ukraine und der in der Folge verhängten weltweiten Sanktionen gegen Russland führten zu einem extremen Anstieg vieler Baustoffpreise. Die Möglichkeiten der Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln wurden seitens der Landesregierung erweitert. Der Kreisbetrieb entschied sich in zwei Projekten zur Fahrbahnerneuerung, Stoffpreisgleitklauseln für Erdölprodukte (Bitumen, Asphaltmischgut) zu vereinbaren. Gemeinsam mit der ZVS wurde der Kreisbetrieb zur rechtskonformen Aufstellung der Vergabeunterlagen und dem Vorgehen bei der späteren Abrechnung beraten.

- Produktneutrale Ausschreibung / Benennung Leitfabrikate

Erfolgt eine Produktvorgabe als Planungs-, Richt- oder Leitfabrikat oder weil der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemeinverständlich beschrieben werden kann, sind die Mindestanforderungen an die Gleichwertigkeit in den Vergabeunterlagen eindeutig und transparent anzugeben. Das Übernehmen von Datenblättern von Herstellern ist nicht zielführend. Der Kreisbetrieb ist sensibilisiert für die Thematik und schreibt grundsätzlich produktneutral aus.

Für die Ausnahmefälle, in dem die Leistungen ohne Benennung von Leit- bzw. Planungsfabrikaten kaum möglich ist, wurde von der Revision eine vergaberechtskonforme Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Grundlage hierfür bildet ein Urteil des OLG Düsseldorf⁴. Ob diese Regelung Bestand haben kann, ist auf Grund eines divergierenden aktuellen Urteils der VK Südbayern⁵ noch zu prüfen.

- Architektur- und Ingenieurverträge

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 04.07.2019 festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchst Honorarsätze der HOAI in der Fassung

⁴ Urteil OLG Düsseldorf 09.01.2013, VII – Verg 33/12

⁵ VK Südbayern Beschluss vom 18.02.2020, Z3-3-3194-1-42-10-19

vom 10.07.2013 nicht mit EU-Recht vereinbar sind. Die neue HOAI ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Gemäß der neuen HOAI können Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen frei vereinbart werden. Dem Architekten-/Ingenieurvertrag kommt als Bestandteil der Vergabeunterlagen eine herausragende Bedeutung zu. Die Revision hat die Beschaffungsstellen zu den Neuerungen der HOAI umfassend beraten und sensibilisiert.

Zudem hat die Revision bei Nachforderungen für Ingenieurleistungen HOAI Unterstützung geleistet.

- Bauvertragsrechtliche Fragestellungen (VOB/B)

Auch in 2022 hat die technische Rechnungsprüfung die Facheinheiten zu bauvertraglichen Fragestellungen beraten. Schwerpunkte bildeten der Umgang mit Mängeln, Nachtragsangebote infolge von Änderungen der Mengen oder der Preisgrundlage, neuen Leistungen und Zusatzforderungen bei Pauschalpreisen sowie Schadensersatzansprüche durch Behinderung. Weiter wurde ein Schwerpunkt auf die digitale Dokumentation und damit einheitliche Information von Nachträgen und Auftragserweiterungen gelegt.

3.4.2 Nachhaltige Beschaffung - E-Mobilität

Öffentliche Auftraggeber sind gehalten, bei Vergaben neben Qualität und Innovation soziale und umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen⁶. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen und bei Investitionen ab 50.000 Euro sind Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchzuführen.⁷

Bei der Beschaffung eines Transporters für die Vermessung, eines Pritschenwagens mit Doppelkabine vorwiegend für die Kontrolle von Radwegen und eines Wagens für die Rufbereitschaft der Unteren Umweltbehörde wurden die Beschaffungsstellen sowohl auf die monetäre Wirtschaftlichkeit wie auch die ökologischen Vorteile der E-Mobilität verwiesen. In allen Fällen findet in 2023 eine Markterkundung statt (siehe auch Ziff. 3.2.3). Im Zuge der begleitenden Prüfung der Vergabe von Nahverkehrsleistungen für das Linienbündel BOR 2 wurde die Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes behandelt.

3.4.3 Dienstrad-Leasing

Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Fahrrädern nach dem Tarifvertrag Fahrradleasing wurde aufgrund der Komplexität begleitend geprüft. Besonderheiten sind die umfangreich gewählten Zuschlagskriterien und die neben dem Auftragnehmer benötigten mittelbaren Vertragspartner (Leasinggeber und -bank, Fahrradhändler und -versicherer).

3.4.4 Notarztstellung durch die hiesigen Krankenhäuser und Beauftragung des Betriebes von Rettungswachen

Für Dienstleistungen der Gefahrenabwehr, wie dem Rettungsdienst, ist grundsätzlich kein Vergabeverfahren durchzuführen, wenn diese von Hilfsorganisationen erbracht werden⁸. Die Vergabekammer Westfalen⁹ hatte mit Beschluss vom 15.06.2022 festgestellt, dass das Gesetz über den Rettungsdienst NRW (RettG NRW) Gleichrangigkeit zwischen gemeinnützigen Organisationen und privaten Akteuren vorsieht und damit die Bereichsausnahme nicht für NRW gilt. Mit Erlass vom 20.07.2022 informierte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über seine hiervon abweichende Rechtsauffassung, welche vom OVG Münster mit Beschluss vom 16.12.2022 bestätigt wurde. Die noch ausstehende Entscheidung des OLG Düsseldorf bleibt abzuwarten.

⁶ s. § 97 Abs. 3 GWB, § 58 Abs. 2 VgV

⁷ s. § 75 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 13 Abs. 1 KomHVO NRW und § 8 Abs. 4 der Haushaltssatzung des Kreises für das Haushaltsjahr 2022

⁸ § 107 Abs. 1 Ziff. 4 GWB

⁹ Beschluss vom 15.06.2022, VK 1 20 / 22

Bei der in 2022 anstehenden Beauftragung der Notarztgestellung galt es zu klären, inwieweit das Vergaberecht Anwendung findet. Nach dem RettG NRW wirken die Träger des Rettungsdienstes darauf hin, dass geeignete Krankenhäuser Ärzte und Ärztinnen für die Notfallrettung zur Verfügung stellen. Die Krankenhäuser ihrerseits sind nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz NRW verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem Träger des Rettungsdienstes zu schließen. Die Revision kam zu dem Ergebnis, dass als Verfahren nur eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit den hiesigen Krankenhäusern mit Notaufnahmebereich in Betracht kommt,¹⁰ da nur diese beauftragt werden dürfen.

3.4.5 Digitalpakt

Die Revision führte Beratungen zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zur Einrichtung einer zentralen Serverlösung für die kreiseigenen Berufskollegs und zur Beschaffung verschiedener digitaler Arbeitsgeräte durch. Dabei ging es vor allem um Fragen zur Auftragswertermittlung, der Vergabearten und den Vergabevorschriften.

3.4.6 Preisanpassung Schülerfahrtkosten

Mit verschiedenen Beförderungsunternehmen bestehen für die Beförderung zu den Förderschulen des Kreises Borken laufende Verträge für unterschiedliche Zeiträume. Diese Verträge sehen eine Entgeltanpassung aufgrund der Änderung der Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt der Fahrzeuge an die prozentuale Entwicklung des vom statistischen Bundesamt berechneten „Kraftfahrer-Preisindex“ vor. Eine vorgenommene Preisanpassung ist für 12 Monate bindend. Diese Anpassungsklausel ist nachvollziehbar, wurde 2022 jedoch den Entwicklungen der Dieselpreise nicht gerecht.

Die Revision sprach Empfehlungen zu eventuellen Vertragsanpassungen für die Beförderungsverträge aus. Auf die Möglichkeit der Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB aufgrund der Kriegereignisse, die nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel und auch auf Vertragsanpassungen im Rahmen des Vergaberechts nach § 132 GWB wurde eingegangen.

3.4.7 Rahmenvereinbarungen

Die Revision hatte im Jahr 2019 im Zusammenhang mit der Prüfung des Vertragsmanagements die Empfehlung ausgesprochen, vermehrt Rahmenvereinbarungen abzuschließen. In 2022 wurden entsprechend weitere Rahmenverträge geschlossen. Aufgrund des volatilen Marktes wurde in Abstimmung mit der Revision vom Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Energielieferleistungen abgesehen.

3.5 Prüfung von Vergabebeschwerden

Wird gegen eine Vergabe einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde eine kommunalaufsichtliche Beschwerde eingelegt, wird die Revision von der hausinternen Rechtsabteilung ins Verfahren einbezogen.

In 2022 wurde eine Vergabebeschwerde beim Kreis Borken erhoben (vgl. §§ 119 ff, § 11 GO NRW, § 155 GWB).

¹⁰ Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 Nr. 2 c) VgV

4 Prüfungen und Testate im SGB II-Bereich

Produkt 01.04.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(kommunalfinanziert)

Produkt 01.04.02 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(bundesfinanziert)

Anlass der Prüfung	<p>Das Jobcenter im Kreis Borken nimmt gem. § 6b Sozialgesetzbuch II (SGB II) als zugelassener kommunaler Träger die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr.</p> <p>Der Kreis Borken ist verpflichtet, dem Bund jährlich ein Testat zu übermitteln, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung und der Kostentragung des Bundes sowie das Vorhandensein eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems bestätigt werden (Testat zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund).</p> <p>Zudem muss die Ordnungsmäßigkeit der automatisierten Verfahren bestätigt werden, die für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund zu tragenden Aufwendungen verwendet werden (Testat über die Kassensicherheit).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob das Jobcenter im Kreis Borken die Aufgaben des SGB II unter Einsatz eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems ordnungsgemäß umgesetzt und abgerechnet hat.
Gegenstand der Prüfung	Jahresschlussrechnung 2021 mit dem Bund als hausinterne Prüfung Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Verwaltungs- und Kontrollsystem und Kassensicherheit als Prüfung in den Jobcentern
Rechtliche Grundlagen	<p>SGB II</p> <p>Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV)</p> <p>Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken vom 08.12.2011</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken, Fassung 4.0, Stand 2020</p>
Prüfzeitraum	2022
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Jahresschlussrechnung 2021 mit dem Bund</p> <p>Die Abrechnung der Ausgaben für Arbeitslosengeld II (52.490.804,46 Euro), Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (9.293.591,41 Euro) und Verwaltungskosten (15.501925,95 Euro) erfolgte ordnungsgemäß.</p> <p>2. Testate für 2021</p> <p>Die Revision stellte die Testate für 2021 zur Verwaltungsvereinbarung und zur Kassensicherheit aus. Eingeflossen sind die Ergebnisse aus den in 2021 durchgeführten örtlichen Prüfungen in den Jobcentern in Heiden, Legden, Isselburg, Schöppingen, Südlohn und Vreden.</p>	

3. Prüfungen in den örtlichen Jobcentern in 2022 – Bocholt, Gescher, Heek, Raesfeld und Rhede

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Einführung der E-Sozialakte wurden die Prüfungen der örtlichen Jobcenter überwiegend zentral im Kreishaus durchgeführt.

Die Gewährung von passiven Leistungen des Bundes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Beiträge zur Sozialversicherung und Mehrbedarfe) erfolgte größtenteils sicher. In einigen Jobcentern gab es Beanstandungen zur vorläufigen und abschließenden Leistungsbewilligung.

Im Bereich der aktiven Leistungen/Eingliederung des Bundes gab es einige Feststellungen zu den Eingliederungsvereinbarungen sowie der Prüfung bzw. Dokumentation der Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungsleistungen.

Die Kosten der Unterkunft als Hauptanteil der kommunalen Leistungen haben die örtlichen Jobcenter grundsätzlich rechtmäßig gewährt.

Die Standards aus dem verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken werden in den Jobcentern größtenteils umgesetzt.

Ausbaufähig ist die Umsetzung einiger vorgegebener Standards zur Prävention von Leistungsmissbrauch (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Außen- und Ermittlungsdienste).

Im Hinblick auf die Kassensicherheit kann festgehalten werden, dass mit den verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken und den weiteren internen Anweisungen (insb. Dienstanweisung IT und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW) Voraussetzungen für eine größtmögliche Sicherheit zur Zahlbarmachung von Grundsicherungsleistungen geschaffen sind.

Hinsichtlich der Abrechnungen der geprüften Jobcenter zu den Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Fachverfahrens gab es Anmerkungen zur korrekten Verteilung der Einnahmen auf die Kostenträger.

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig, wurden mit den örtlichen Jobcentern Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.
Ausblick	Die Testate für 2022 werden nach Feststellung, dass die Schlussrechnung 2022 frei von wesentlichen Fehlern ist, im Frühjahr 2023 ausgestellt.

5 Prüfungen und Testate zum SGB XII, 4. Kapitel

Produkt 01.01.02 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anlass der Prüfung	<p>Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 2 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII hat die Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2021 ein Testat auszustellen (Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – MAGS NRW).</p> <p>Als Delegationsnehmer ist der Kreis Borken vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) aufgefordert worden, für die delegierten Aufgaben (Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen) ein Untertestat auszustellen (Untertestat gegenüber dem LWL).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben in 2021 für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Testat MAGS</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresschlussrechnung 2021 mit dem MAGS - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen außerhalb von Einrichtungen sowie Personen über 65 Jahre in Einrichtungen <p>Untertestat LWL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresschlussrechnung 2021 mit dem LWL - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen
Rechtliche Grundlagen	<p>Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – insbesondere 4. und 12. Kapitel Ausführungsgesetz zum SGB XII</p> <p>Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 10.10.2019</p> <p>Satzung des LWL zur Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10.10.2019</p> <p>Erllass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) vom 17.02.2022</p>
Prüfzeitraum	Februar und März 2022
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW</p> <p>Die in 2021 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen und Personen über 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.</p> <p>Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2021 wurden Nettoausgaben von insgesamt 30.462.915,06 Euro abgerechnet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt.</p>	

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen über 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft.

Zu einzelnen Sachverhalten gab es Anmerkungen, die mit den SachbearbeiterInnen kommuniziert wurden.

Bei Fällen mit Kostenbeiträgen nach § 92 SGB XII wurden in 2020 durch einen Verfahrensfehler zu hohe Grundsicherungsleistungen berechnet. (in etwa 35 Einzelfällen, rd. 33.400 €) Der Verfahrensfehler konnte für Neufälle ab 2021 abgestellt werden. Die notwendige Nachberechnung der in 2020 erstmalig bewilligten Fälle ist noch nicht abgeschlossen. Die Nachbesserung hätte in 2021 gemeinsam mit der Überprüfung und Neuberechnung der Hilfen im Zuge der Neuregelung der Grundrenten erfolgen sollen. Da die Rentenversicherung jedoch in vielen Fällen immer noch keinen abschließenden Rentenbescheid übermittelt hat, konnten die Hilfefälle noch nicht abschließend bearbeitet werden.

Die Gewährung von Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen wurde in 2021 im Rahmen von örtlichen Prüfungen bei den Sozialämtern in Vreden, Legden, Isselburg, Schöppingen, Heiden und Südlohn geprüft. Die Leistungsgewährung erfolgt über das Fachverfahren OPEN/PROSOZ grundsätzlich sicher. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen sind ebenso wie die Untertestate der Rechnungsprüfungsämter Ahaus und Gronau in das Testat der Revision für 2021 eingeflossen.

2. Untertestat gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Die in 2021 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Entsprechend erteilte die Revision das Untertestat gegenüber dem LWL.

Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2021 wurden dem LWL Nettoausgaben in Höhe von 353.979,11 Euro gemeldet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt. Das Prinzip der Kassenwirksamkeit wurde beachtet.

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft.

Auch beim Personenkreis unter 65 Jahren in Einrichtungen ist die o.g. Ausräumung des Verfahrensfehlers bei der Berücksichtigung von Kostenbeiträgen nach § 92 SGB XII noch nicht abgeschlossen (rd. 5.000 € bei fünf Einzelfällen) und muss sukzessive mit der Weiterbewilligung ausgeräumt werden.

In einem Hilfefall ist, sobald eine Erwerbsunfähigkeit anerkannt/abgelehnt wird, über die Gewährung einer Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII rückwirkend neu zu entscheiden und die aktuelle Kostenzuordnung ggf. zu korrigieren.

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig wurden mit den Sozialämtern in den geprüften Kommunen sowie dem Fachbereich Soziales Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.
Ausblick	Das Testat gegenüber dem MAIS sowie das Untertestat gegenüber dem LWL für das Jahr 2022 werden nach Feststellung, dass die Jahresschlussrechnungen 2022 und die Leistungsgewährung für den Personenkreis innerhalb von Einrichtungen frei von wesentlichen Fehlern sind, im März 2023 abgegeben.

6 Prüfung und Testat Bildung und Teilhabe

Produkt 01.05.01 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlass der Prüfung	<p>Gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 26.01.2018 i.V.m. § 6a Abs. 3 AG-SGB II NRW bestätigen die Kreise und kreisfreien Städte zum 15. März eines jeden Jahres, dass die gemeldeten Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) des Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (Testat).</p> <p>Auf Wunsch des Fachbereichs Soziales übernimmt die Revision die Prüfung und Testatausstellung seit dem Jahr 2018.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben im Jahr 2021 für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II und § 6 b des BKGG begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Jahresabschlussrechnung 2021 mit dem MAGS</p> <p>Die Prüfung von Einzelfällen erfolgte im Rahmen der örtlichen Prüfungen stichprobenartig in Vreden, Legden, Isselburg, Schöppingen, Heiden und Südlohn.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 28 SGB II § 6 b BKGG § 6 a AG-SGB II NRW § 46 SGB II Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2018</p>
Prüfzeitraum	Januar und Februar 2022
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnung umfasst die Leistungskomponenten Schulausflüge/-klassenfahrten, Schulbedarfspakete, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung sowie soziale und kulturelle Teilhabe.</p> <p>Teilweise werden die Leistungen über eine online-basierte Lösung (Münsterlandkarte) abgewickelt.</p> <p>Aus der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2021 ergibt sich ein insgesamt abzurechnender Nettogesamtbetrag für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und BKGG in Höhe von 2.771.082,61 Euro. Dieser Betrag war nachvollziehbar und wurde durch die vorgelegten Unterlagen belegt.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Aufgrund einer Systemanpassung in der Abrechnungssystematik ist es bei der Erstellung der monatlichen Abrechnung ab 2021 unbedingt erforderlich, dass von allen Städten und Gemeinden zumindest Fehlanzeige gemeldet wird.

7 Prüfung und Testat Kosten der Unterkunft

Produkt 01.04.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(kommunalfinanziert)

Anlass der Prüfung	<p>Gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 12.11.2020 i.V.m. § 6 Abs. 4 AG-SGB II NRW bestätigen die Kreise und kreisfreien Städte zum 15. März eines jeden Jahres, dass die Gesamtausgaben nach § 22 Absatz 1 SGB II des Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.</p> <p>Auf Wunsch des Fachbereichs Soziales übernimmt die Revision die Prüfung und Testatausstellung. Die Pflicht zur Testatausstellung besteht seit dem Jahr 2020 mit Aufstockung der Übernahme von KdU-Leistungen durch den Bund.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben im Jahr 2021 für Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Jahresabschlussrechnung 2021 mit dem MAGS</p> <p>Die Prüfung von Einzelfällen erfolgte im Rahmen der örtlichen Prüfungen stichprobenartig in Vreden, Legden, Isselburg, Schöppingen, Heiden und Südlohn.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 22 SGB II § 6 Abs. 4 AG-SGB II NRW § 46 SGB II</p> <p>Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2020</p>
Prüfzeitraum	Februar 2022
Prüfungsergebnisse	
<p>Aus der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2021 ergibt sich ein insgesamt abzurechnender Nettogesamtbetrag für Kosten der Unterkunft in Höhe von 30.603.272,13 Euro. Dieser Betrag war nachvollziehbar und wurde durch die vorgelegten Unterlagen belegt.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Zur Jahresabschlussrechnung 2021 mit dem MAGS war die Vereinbarung von Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen der örtlichen Prüfung von Einzelfällen gab es einige Empfehlungen zur künftigen Beachtung.

8 Prüfung und Testat zur Abrechnung der Eingliederungshilfe

Produkt 01.09.01 Eingliederungshilfe

Anlass der Prüfung	Die Revision ist als örtliche Rechnungsprüfung gem. Ziffer 12.3 der geltenden Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe verpflichtet, für die delegierten Aufgaben gegenüber dem LWL ein Testat auszustellen.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die dem LWL vorgelegten Abrechnungen richtig sind und die bewilligten Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Abrechnungen des Kreises Borken mit dem LWL 2021
Rechtliche Grundlagen	<p>SGB XII sowie Landesausführungsgesetz zum SGB XII</p> <p>Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10.10.2019</p> <p>Verwaltungsrichtlinien des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 28.11.2019</p>
Prüfzeitraum	Februar und März 2022
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnungen mit dem LWL für das Jahr 2021 umfassten folgende Hilfen für Menschen mit Behinderung unter 65 Jahre (in Ausnahmefällen auch über 65 Jahre):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe zur Pflege in teilstationärer und stationärer Form - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen - Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen - Leistungen der Frühförderung nach dem SGB IX - Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung - Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie (Abwicklung Altfälle) <p>Der Kreis Borken hatte für das Jahr 2021 Auszahlungen in Höhe von 4.332.473,65 Euro und Einzahlungen von 150.972,54 Euro. Unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen des LWL machte der Fachbereich Soziales mit der Jahresschlussrechnung einen Erstattungsanspruch von 1.461.501,11 Euro geltend.</p> <p>Die Revision kam zu dem Ergebnis, dass die Abrechnung mit dem LWL für das Jahr 2021 grundsätzlich richtig ist und die Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet sind. Es wurden ausschließlich Beträge mit dem LWL abgerechnet, die auch kassenwirksam waren. Es ergaben sich in einigen wenigen Fällen Anmerkungen zu notwendigen Umbuchungen.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Notwendige Umbuchungen werden veranlasst und bei der Nachmeldung gegenüber dem LWL in 2022 berücksichtigt.

9 Prüfung von Verwendungsnachweisen

9.1 Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Jahr 2020

Produkt 07.02.02 ÖPNV

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Verkehr des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis Sozialticket für das Förderjahr 2020 (01.01.2020 - 30.06.2021)
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie Sozialticket 2011 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 27.04.2020 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
Prüfzeitraum	Januar 2022
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes NRW entspricht. Die bewilligten Mittel wurden zweckentsprechend verwandt. Die vom Land gewährte Zuwendung in Höhe von 414.530,14 Euro wurde vollständig Preis senkend oder zur Deckung der durch den Fahrausweis entstandenen Mindereinnahmen beim Sozialticketangebot eingebracht.

9.2 Kultursommer 2021

Produkt 05.05.03 Kulturarbeit

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Bildung, Schule, Kultur und Sport des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung
Gegenstand der Prüfung	<p>Verwendungsnachweise zum Kooperationsvertrag der Kulturstiftung des Bundes mit dem Kreis Borken für den Förderzeitraum vom 25.05.2021 bis zum 31.12.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> - „overhead“ und „Kultstart“, Zuwendungshöhe: 26.727,32 Euro sowie Verwendungsnachweise zu den Weiterleitungsverträgen des Kreises mit - der Stadt Bocholt vom 14.09.2021 „KUHzeit21“ und „Richtig kuhl!“, Zuwendungshöhe: 4.155,00 Euro - der Stadt Borken vom 26.08.2021 „Alle raus“, Zuwendungshöhe: 20.460,00 Euro - dem LWL - Textilmuseum Bocholt vom 20.09.2021 „Textilwerk“, Zuwendungshöhe: 4.421,00 Euro - der Stadt Stadtlohn vom 22.09.2021 „Husarenkapelle“, Zuwendungshöhe: 34.415,00 Euro - der Gemeinde Schöppingen vom 21.09.2021 „Open Air“, Zuwendungshöhe: 20.010,00 Euro
Rechtliche Grundlagen	<p>Fördervertrag der Kulturstiftung des Bundes mit dem Kreis Borken „Auf die Bühnen – fertig – los!“ vom 26.08.2021 einschließlich der Weiterleitung der Mittel nach VV Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO)</p> <p>Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)</p>
Prüfzeitraum	November 2021 bis April 2022
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass die Verwendungsnachweise grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Bundes entspricht und die in Anspruch genommenen Mittel in Höhe von 110.188,32 Euro zweckentsprechend verwandt wurden.

9.3 DAS: Hochwassernetz im Kreis Borken – gemeinsam stark für die Anpassung an den Klimawandel

Produkt 06.03.01 Klimaschutz und 06.02.01 Schutz der Gewässer

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Natur und Umwelt Kreis Borken
Ziel der Prüfung	Feststellung der vollständigen und richtigen Datenerfassung im Verwendungsnachweis
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis zur Finanzierung der Zuwendung aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“, „Hochwassernetz im Kreis Borken – gemeinsam stark für die Anpassung an den Klimawandel“ vom 01.01.2019 bis 31.12.2020
Rechtliche Grundlagen	Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 11.12.2018 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
Prüfzeitraum	November und Dezember 2022
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Bundes entspricht und die in Anspruch genommenen Mittel in Höhe von 160.803,80 € zweckentsprechend verwandt wurden.

9.4 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Dem Kreis Borken wurden mit Bescheid vom 08.10.2015 Fördermittel gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, Kapitel 1) in Höhe von 8.150.963,51 Euro bereitgestellt.

Mit Bescheid vom 22.01.2018 wurden dem Kreis Borken gem. § 14 KInvFöG NRW, Kapitel 2, zusätzliche Mittel in Höhe von 7.910.718,00 Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur bewilligt. Der Eigenanteil der Kommunen an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme beträgt mind. 10 Prozent.

Geprüfte Fördermaßnahme	<p>- Berufskolleg Borken Sanierung der Dreifachsporthalle Förderfähige Gesamtkosten: 2.831.729,99 Euro gefördert aus KInvFöG NRW, Kapitel 2</p> <p>- Berufskolleg am Wasserturm Bocholt Schadstoffbedingte Sanierung des Ursprungsgebäudes (eigenständiger Bauteil 1) durch Erneuerung der Bodenbeläge, der Wandputze und Abhangdecken, der Elektro- und Heizungsinstallationen sowie aller damit untrennbar erforderlichen Arbeiten Förderfähige Gesamtkosten: 2.287.677,74 Euro gefördert aus KInvFöG NRW, Kapitel 2</p>
Anlass der Prüfung	Die Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung gem. § 15 Abs. 3 (Kapitel 2) des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme
Gegenstand der Prüfung	Zur Vermeidung von Förderrisiken, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen können, wurde umfassender geprüft als es vorgeschrieben ist. Folgende Aspekte wurden betrachtet: <ul style="list-style-type: none"> - zweckentsprechende Verwendung der Mittel, - Beachtung des Vergaberechts und - Abrechnung und Rechnungslegung der Baumaßnahme unter besonderer Berücksichtigung der Förderbestimmungen.
Rechtliche Grundlagen	KInvFG, KInvFöG NRW Nebenbestimmungen des Förderbescheides, insbesondere: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Einschlägige Vergabebestimmungen
Prüfzeitraum	2022
Prüfungsergebnisse	Die Mittel wurden zweckentsprechend verwandt. Die vergaberechtliche Prüfung war bereits im Vorfeld erfolgt.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Der Fachdienst Finanzen ruft die Fördermittel entsprechend dem Prüfungsergebnis ab.

9.5 NRW.BANK.Gute Schule 2020

Das Land NRW gewährt den Kommunen Schuldendiensthilfen für ein Kreditkontingent aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“. Für den Kreis Borken ist für die Jahre 2017 bis 2020 ein jährliches Kreditkontingent von jeweils 3.058.979 Euro, also insgesamt von 12.235.916 Euro vorgesehen.

Geprüfte Fördermaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Berufskolleg Bocholt West Umbau und Einrichtung des Lehrerzimmers am BK BOH West Förderfähige Kosten: 2.060.735,52 Euro - Berufskolleg Borken Sanierung Dreifachsporthalle Förderfähige Kosten: 225.119,20 Euro (Eigenanteil) (Förderung der Baumaßnahme aus KInvFöG; siehe Nr. 9.4) - Berufskolleg Am Wasserturm Bocholt Anmietung von Containern als Ersatzraum für die eigentlichen Klassenräume, die während des Sanierungszeitraumes des Bauteils 1 nicht zur Verfügung standen Förderfähige Kosten: 119.849,61 Euro
Anlass der Prüfung	§ 5 Abs. 2 des Schuldendiensthilfegesetzes NRW fordert eine Bestätigung der Kommune über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Revision führt die entsprechende Prüfung auf Wunsch des Kämmers durch.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen.
Gegenstand der Prüfung	Zur Vermeidung von Förderrisiken, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen können, wurde umfassend geprüft. Folgende Aspekte wurden betrachtet: <ul style="list-style-type: none"> - zweckentsprechende Verwendung der Mittel, - Beachtung des Vergaberechts und - Abrechnung und Rechnungslegung unter besonderer Berücksichtigung der Förderbestimmungen.
Rechtliche Grundlagen	Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW v. 15.12.2016 Allgemeine-/Nebenbestimmungen NRW.Bank.Gute Schule 2020 Merkblatt NRW.BANK.Gute Schule 2020 Einschlägige Vergabebestimmungen
Prüfzeitraum	2022
Prüfungsergebnisse	Bei allen geprüften Maßnahmen konnten die Kosten der Kostenaufstellung in voller Höhe berücksichtigt werden. Die vergaberechtliche Prüfung war bereits im Vorfeld erfolgt.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Der Fachdienst Finanzen erstellt die Verwendungsnachweise entsprechend den Prüfungsergebnissen.

10 Fach- und IT-Prüfungen

Die Revision des Kreises Borken hat gem. § 104 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019 die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Ausgehend von dem risikoorientierten Prüfungsansatz und dem möglichen Nutzen für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung hat die Revision im Rahmen ihrer Prüfungsplanung 2022 verschiedene Produkte ausgewählt, die Gegenstand von Verwaltungs- und technischen Prüfungen waren.

Die Prüfungen in den Facheinheiten sind von der Vorstellung der Prüfkonzption bis zur Besprechung der Prüfungsergebnisse von einer hohen Transparenz geprägt. Im Abschlussgespräch treffen die Revision und die geprüfte Facheinheit Vereinbarungen über notwendige Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung.

10.1 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Produkte 01.01.03.1 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Anlass der Prüfung	Ergebnis der internen Risikoanalyse, insbesondere hohes Finanzvolumen und hohe Fallzahlen
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob die vollstationäre Hilfe zur Pflege für Personen über 65 Jahre in Einrichtungen und die Häusliche Pflege ordnungsgemäß gewährt wurden und die Grundprinzipien des Internen Kontrollsystems eingehalten wurden.
Gegenstand der Prüfung	Einzelfälle der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII an Personen in Einrichtungen über 65 Jahre sowie an Personen im Rahmen der Häuslichen Pflege. Die Prüfschwerpunkte bildeten: <ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung - Geltendmachung vorrangiger Ansprüche - Grundprinzipien des Internen Kontrollsystems - Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
Rechtliche Grundlagen	SGB XII – insbesondere 7., 11. bis 13. Kapitel einschl. AG-SGB XII in der Fassung vom 01.01.2022 SGB XI, Pflegestärkungsgesetze (PSG II und III) Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) in der Fachabteilung 50.3 Heimaufsicht, Hilfe zur Pflege, Stand 08.12.2022 Arbeitshilfe Hilfe zur Pflege, Stand Februar 2022
Prüfzeitraum	November und Dezember 2022
Prüfergebnisse	
<p>1. Einzelfallprüfungen Heimpflege</p> <p>Es wurden insgesamt 13 Leistungsakten der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen über 65 Jahre geprüft. Grundsätzlich erfolgt die Fallbearbeitung in der FA 50.3 Hilfe zur Pflege ordnungsgemäß. Bei Antragstellung wird umfassend zu möglichen vorrangigen Ansprüchen recherchiert. Falltechnische Eingaben im Fachverfahren OPEN/PROSOZ werden einheitlich umgesetzt. Hierzu tragen regelmäßige Teamsitzungen und eine fachabteilungsinterne Arbeitshilfe für Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII bei.</p>	

In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl an gesetzlichen Regelungen im SGB XII und SGB XI eingeführt, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung bzw. Einnahmen in der Heimpflege haben (i. d. R. Wegfall der Elternunterhaltsprüfung seit Januar 2020, Freibetrag bei Betriebsrenten i. R. d. Betriebsrentenstärkungsgesetzes, Grundrente/Freibetrag ab Januar 2021, Leistungszuschlag der Pflegekasse seit Januar 2022, Auswirkungen des Bürgergeldgesetzes ab 2023). Der Bearbeitungsaufwand je Fall ist gestiegen. Die Sicherstellung einer einheitlichen und rechtskonformen Umsetzung von gesetzlichen Änderungen wird zunehmend herausfordernd. Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Erstellung und Verwendung von Bearbeitungschecklisten zu bestimmten umfassenderen Themen, z.B. Pflegereform ab 01.01.2022, Grundrente ab 01.01.2021.

Vorrangige Ansprüche wurden vollständig geprüft. In einem Fall ist noch ein möglicher Schenkungsherausgabeanspruch zu prüfen.

Die Buchführung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In Einzelfällen sind Umbuchungen notwendig.

Die Grundprinzipien des Internen Kontrollsystems wurden eingehalten. Jeder Neufall wurde von einer prüfberechtigten Person geprüft (Vier-Augen-Prinzip). Eingaben von Heimdaten in OPEN/PROSOZ erfolgen ausschließlich durch zwei Beschäftigte, die nicht in der Sachbearbeitung von Heimfällen tätig sind. Insofern ist eine strikte Funktionstrennung gegeben.

Die Prüfung der Fallakten führte zu verschiedenen Einzelfeststellungen, welche mit der Abteilungsleitung und den Beschäftigten kommuniziert wurden. Bei der Prüfung von Forderungsakten hinsichtlich vertraglicher Ansprüche bzw. Schenkungsherausgabeansprüche zeigte sich, dass Vermerke zu Vereinbarungen von der Abteilungsleitung mitgezeichnet wurden und damit die Empfehlung aus der Fachprüfung im Jahre 2017 umgesetzt ist.

2. Einzelfallprüfungen Häusliche Pflege

Bei der Prüfung von Einzelfällen aus dem Bereich Häusliche Pflege haben sich keine nennenswerten Anmerkungen ergeben. Die Dokumentation in den Akten war umfassend und gut nachvollziehbar. Die in Stichproben geprüften Buchungen im Fachverfahren OPEN/PROSOZ und in der Buchungssoftware Infoma newsystem waren zutreffend.

Vereinbarungen und Empfehlungen

Aufgrund der vorgenannten zunehmenden Regelungsfülle im Bereich der Heimpflege, der finanziellen Relevanz sowie der großen Leitungsspanne mit regelmäßigen Stellenwechseln sollte eine Unterstützung der Abteilungsleitung 50.3 überlegt werden (z. B. Aufbereitung gesetzlicher Änderungen, Erstellung und Pflege von Arbeitshilfen und Checklisten, Koordination der einheitlichen Umsetzung).

Die Beschäftigten sollten regelmäßig für besondere Fallkonstellationen (insbesondere weitere Zuständigkeit des LWL bei Erreichen der Altersgrenze) und die Relevanz der Personenkennziffer im Fachverfahren OPEN/PROSOZ für die Zuordnung zum richtigen Kostenträger sensibilisiert werden, insbesondere bei Personalwechseln.

Jahresrechnungen sollten von den Heimen zeitnah eingereicht bzw. angefordert und möglichst in der ersten Jahreshälfte bearbeitet werden. Bei der Einordnung eines Pkw als zusätzliches geschütztes Vermögen bei Kostenbeitragsfällen sollte einheitlich verfahren und die Prüfung der Angemessenheit dokumentiert werden. Generell sollte die Abteilungsleitung bei Sachverhalten, die vom Regelfall abweichen, gegenzeichnen.

Die in den Einzelniederschriften festgehaltenen Anmerkungen wurden während der Prüfung besprochen. Die weitere Veranlassung wurde abgestimmt. Ggf. erforderliche Korrekturbuchungen sind vorzunehmen.

10.2 Jobcenter - OPEN/PROSOZ und E-Sozialakte

Produkte 01.04.01/01.04.02 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Anlass der Prüfung	<p>Testat zur Kassensicherheit nach § 33 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) gegenüber dem Bund für den Bereich SGB II</p> <p>Prüfungsverpflichtung von DV-Fachverfahren und Internem Kontrollsystem gem. der GO NRW</p> <p>Einführung der E-Sozialakte im Jobcenter Kreis Borken (Kreisverwaltung, kreisangehörige Städte und Gemeinden)</p>
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob eine ordnungsgemäße Leistungsgewährung im Bereich SGB II (Erstantrag) unter Einsatz des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ und der E-Sozialakte gewährleistet ist (Implementierungsprüfung)</p> <p>Feststellung, ob das vorhandene Interne Kontrollsystem des zugrunde liegenden Geschäftsprozesses angemessen und wirksam ist (IKS-Systemprüfung)</p>
Gegenstand der Prüfung	<p>Geschäftsprozess von der Antragstellung/ Falleingabe im Fachverfahren OPEN/PROSOZ bis zur Auszahlung und Buchung im Finanzverfahren Infoma newsystem. Die Prüfungsschwerpunkte bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenwirken von OPEN/PROSOZ und d.3 - Rechnungslegungsbezogenes IKS/Berechtigungskonzept - Einhaltung der GoBD (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Datenzugriff) - Schnittstellen zwischen Fach- und Finanzverfahren - Informationssicherheit/Datenschutz
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 104 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 6 und Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW i.V.m. §§ 5 und 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken</p> <p>§ 59 Abs. 3 GO NRW in analoger Anwendung</p> <p>§ 33 KoA-VV</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem 4.0 Jobcenter Kreis Borken (VKS)</p>
Prüfzeitraum	November 2021 – März 2022
Prüfungsergebnisse	
<p>Die ordnungsgemäße Leistungsgewährung im Bereich SGB II (Erstantrag) unter Einsatz des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ ist grundsätzlich gewährleistet. Das rechnungslegungsbezogene IKS ist grundsätzlich angemessen und wirksam.</p> <p>1. IKS Gesamtprozess und Berechtigungen in OPEN/PROSOZ und d.3</p> <p>Das Jobcenter des Kreises Borken ist sehr gut organisiert und unterzieht sich einem stetigen Optimierungsprozess. Die Möglichkeiten der Digitalisierung werden genutzt, um Prozesse zu strukturieren und zu verbessern. So wurde in 2021 die gemeinsame E-Sozialakte im zentralen und allen 17 örtlichen Jobcentern erfolgreich umgesetzt. Aufgaben/Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten sind klar zugewiesen. Das VKS sowie die Benutzerkonzepte für d.3 und OPEN/PROSOZ befinden sich in der Evaluierung.</p>	

Ein schriftliches Verwaltungs- und Kontrollsystem liegt vor. Vorgesehen und gelebt sind prozessinterne und -externe Kontrollen im Rahmen der Bewilligung, Prüfung und Auszahlung von Leistungen nach dem SGB II.

Die 100 % Prüfung von Neufällen wird außerhalb vom Fachverfahren OPEN/PROSOZ in d.3 dokumentiert. Eine Auszahlung kann technisch erfolgen, ohne dass die Neufallprüfung abgeschlossen ist. Änderungen der Falldaten (z. B. Bankverbindung) erfolgen ohne Vier-Augen-Prinzip. Für die stichprobenartigen prozessinternen und -externen Kontrollen ist das Vier-Augen Prinzip vorgesehen.

Bei jedem Prüflauf werden für 3 % der Auszahlungen, mind. ein Fall je Sachbearbeiter/in und alle Auszahlungen > 2.000 € ein Prüfauftrag generiert. Diese Prüfaufträge müssen vor dem Zahllauf bearbeitet werden, in Ausnahmefällen kann die Prüfung innerhalb eines Monats nachgeholt werden. Die Nachweispflicht über nachzuziehende Prüfungen wird derzeit händisch überwacht.

Die Prüf- und Auszahlungsläufe erfolgen automatisiert über die Access-Datenbank OPPA (OPEN/PROSOZ). Durch die Übernahme der Buchungsdaten in die hausintern entwickelte Datenbank OPAL sind die erforderlichen Auswertungen und Abrechnungen mit den Kommunen und dem Bund sowie die haushaltsrechtlich notwendigen Buchungen in Infoma newsystem möglich und nachvollziehbar.

Ein schriftliches Rollen- und Berechtigungskonzept für das Fachverfahren OPEN/PROSOZ und d.3 liegt vor. Mit Einführung der E-Sozialakte wurde in d.3 der kreisweite Zugriff eingeführt. Perspektivisch soll der kreisweite Zugriff auch für das Fachverfahren OPEN/PROSOZ umgesetzt werden.

Der geplante kreisweite Zugriff auf OPEN/PROSOZ erfordert aus Sicht der Revision eine Erhöhung der Zahlungssicherheit. Die Notwendigkeit verlässlicher Prüfungen im Vier-Augen-Prinzip insb. zu Neufallprüfung, Änderung der Bankverbindung, Anlage weiterer Zahlungsempfänger wird dadurch bestärkt.

Die in OPEN/PROSOZ, OPAL, Extranet und d.3 vergebenen Rollen und Rechte werden in einem standardisierten Verfahren beantragt und dokumentiert.

Die Systemadministratoren haben technisch die Möglichkeit, Änderungen an der Fallbearbeitung vorzunehmen. Dies ist nur auf Anforderung durch die örtlichen Jobcenter zulässig. Die Dokumentation ist ausreichend. Das Benutzerkonzept von OPEN/PROSOZ ist an die tatsächlich gelebten Regelungen noch nicht angepasst.

Alle Mitarbeiter mit Schreibrechten in OPEN/PROSOZ, welche nicht direkt in die Fallbearbeitung einbezogen sind (z.B. Widerspruchsabteilung, Administratoren) haben technisch die Möglichkeit, neue Zahlfälle anzulegen. Die eingerichtete Kontrolle durch die gesonderte übergeordnete Prüfstelle ist aus Sicht der Revision nicht ausreichend.

2. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) und Schnittstellen

Es gibt keine Regelung, bis wann Scheck- und Barzahlungen der örtlichen Jobcenter in OPEN/PROSOZ nachgebucht werden müssen.

Anhand des Tageslaufs vom 11.01.2022 (gebucht in Infoma am 12.01.2022) konnten die aus OPEN/PROSOZ veranlassten, in der Datenbank OPAL zusammengefassten und mittels Schnittstelle an die Finanzsoftware Infoma übertragenen Buchungen nachvollzogen werden. Der Datenabgleich führte zu keinen Abweichungen.

Für einen Einzelfall konnte der Prüf- und Zahllauf in OPEN/PROSOZ, der jeweilige Bearbeitungsstatus der Auszahlungen in der Fallübersicht von OPEN/PROSOZ, die Übernahme der Buchungen in die Datenbank OPAL und die Sollbuchungen über die Schnittstelle in Infoma nachvollzogen werden. Die in Infoma gebuchten Summen je Kostenträger/Kostenstelle wurden exemplarisch mit den in der Datenbank OPAL zusammengestellten Summen je Produkt/öJC abgeglichen. Differenzen erklärten sich durch die verbuchten Gutschriften.

3. Datenschutz und Informationssicherheit

Mit der Einführung der E-Sozialakte wurde für die Beschäftigten der örtlichen Jobcenter ein kreisweiter Zugriff auf alle Akten in ihrem Rechtskreis in d.3 ermöglicht. Eine abschließende Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten zum kreisweiten Zugriff auf die Daten in d.3 und OPEN/PROSOZ liegt bisher nicht vor.

Zur Umsetzung des Datenschutzes besteht eine Liste mit besonders schützenswerten Dokumenten, welche nur temporär in ein spezielles Register der E-Akte genommen werden sollen. Die technische Umsetzung für die Löschung der in d.3 bisher lediglich ausgeblendeten Dokumente ist noch nicht erfolgt. Kontrollen, ob auch schützenswerte Dokumente in d.3 abgelegt werden, finden nicht statt.

Alte Datenbestände in OPEN/PROSOZ und Dokumente in d.3 werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist derzeit nicht gelöscht. Löschkonzepte liegen noch nicht vor.

Vereinbarungen und Empfehlungen

1. IKS Gesamtprozess

Im Rahmen der notwendigen Anpassungen beim VKS, bei den Eckpfeilern für das Rechte- und Rollenkonzept (d.3) und Benutzerkonzept OPEN/PROSOZ sollten neben den Empfehlungen der Revision auch die Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales "Kompendium zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit bei den zugelassenen kommunalen Trägern" berücksichtigt werden.

Es sollten technische Freigabemöglichkeiten u.a. bei Neufällen, Anlegen von Zahlungsempfängern und Änderungen von Bankverbindungen eingerichtet werden.

Eine EDV-technische Prüfung der Nachweispflicht nachzuholender Prüfungen ist perspektivisch vorgesehen.

Im VKS und Benutzerkonzept OPEN/PROSOZ sollten Regelungen zu Falländerungen durch Systemadministratoren, der Form der Anforderung durch das öJC und der Dokumentation des Auftrages einschließlich der vorgenommenen Änderungen im Fall konkretisiert werden.

Die „gesonderte übergeordnete Prüfstelle“ sollte innerhalb des Jobcenters des Kreises Borken, jedoch außerhalb der für die Zahlbarmachung zuständigen Fachabteilung technisch zugeordnet werden.

2. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) und Schnittstellen

Es sollte sichergestellt werden, dass Bar- und Scheckzahlungen bis zum nächsten Zahllauf in OPEN/PROSOZ nachgebucht werden.

3. Datenschutz und Informationssicherheit

Die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten zum kreisweiten Zugriff sollte eingeholt werden und vor Beschlussfassung über die angepassten Benutzerkonzepte in die Lenkungsgruppe SGB II eingebracht werden.

Es sollten Konzepte zur technischen Löschung von Falldaten und Dokumenten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen für OPEN/PROSOZ und d.3 entwickelt werden.

Der Fachbereich Soziales hat mit Email vom 10.01.2023 über den Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen berichtet. Das Kapitel 10.7 enthält eine Zusammenfassung der Rückmeldung.

10.3 Ambulante Erziehungshilfen – Sonderprüfung

Produkt 02.03.02 Familienunterstützende Hilfen

Anlass der Prüfung	Prüfungsanfrage des Fachbereichs Jugend und Familie vom 02.09.2022
Ziel der Prüfung	Ziel der Prüfung ist die Feststellung, ob die Abrechnungen des Jugendhilfeträgers für Fachleistungsstunden (FLS) im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen korrekt erfolgte und ob dem Kreis Borken ggfls. ein Schaden entstanden ist.
Gegenstand der Prüfung	Abrechnungen, Fahrtenbücher und Kalenderauszüge des Jugendhilfeträgers, Excel-Auswertungen aus dem Fachverfahren OK.JUG über an den Jugendhilfeträger veranlasste Zahlungen sowie Fallakten des Fachbereichs Jugend und Familie
Rechtliche Grundlagen	§ 104 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 1 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Prüfzeitraum	Herbst 2022
Prüfungsergebnisse	<p>Der Jugendhilfeträger verfügt bezüglich der Abrechnung von Fachleistungsstunden nicht über ein wirksames Internes Kontrollsystem (IKS).</p> <p>Ein großer Teil der Fachleistungsstunden, welche für die Einsätze einer einzelnen sozialpädagogischen Fachkraft seit Januar 2020 abgerechnet wurden, konnten nicht anhand geeigneter Dokumentationen plausibilisiert werden.</p>
Vereinbarungen und Empfehlungen	<p>Der Fachbereich Jugend und Familie vereinbart mit dem Jugendhilfeträger eine adäquate Ausgleichszahlung.</p> <p>Künftig sollen alle Jugendhilfeträger vor Abschluss einer Trägervereinbarung ihr Internes Kontrollsystem darlegen.</p> <p>Der Fachbereich Jugend und Familie erwartet künftig eine nachvollziehbare Dokumentation aller geleisteten Stunden je Fall sowie stichprobenartige Kontrollen durch die Leitungsebene des Trägers. Die Einhaltung der Anforderungen sollte vom Träger jährlich schriftlich bestätigt werden.</p>

10.4 Ambulante Erziehungshilfen – OK.JUG und E-Akte

Produkt 02.03.02 Familienunterstützende Hilfen

Anlass der Prüfung	<p>Prüfungsverpflichtung von DV-Fachverfahren und Internem Kontrollsystem (IKS) gem. der GO NRW</p> <p>Einführung der gemeinsamen E-Akte für den Sozialen Dienst (SD) und die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) in 02/2023</p> <p>Ergebnis der revisionsinternen Risikobewertung (hohe Fallzahl, hohes Finanzvolumen)</p>
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob eine ordnungsgemäße Leistungsgewährung bei den Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII (Neufall) unter Einsatz des Fachverfahrens OK.JUG und der E-Akte gewährleistet ist (Implementierungsprüfung).</p> <p>Feststellung, ob das vorhandene Interne Kontrollsystem des zugrunde liegenden Geschäftsprozesses angemessen und wirksam ist (IKS-Systemprüfung)</p>
Gegenstand der Prüfung	<p>Geschäftsprozess „Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII“ von der Anlage eines neuen Hilfefalles im Fachverfahren OK.JUG bis zur Auszahlung und Buchung im Finanzverfahren Infoma newsystem unter Einsatz der gemeinsamen E-Akte von SD und WJ.</p> <p>Die Prüfungsschwerpunkte bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenwirken von OK.JUG und d.3 (E-Akte) - Sicherheits- und Rechtekonzept einschl. Berechtigungsverwaltung zu den Modulen WJ und SD im Fachverfahren OK.JUG - Umsetzung der definierten Rollen und Rechte sowie des rechnungslegungsbezogenen IKS im Fachverfahren und Geschäftsprozess - Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung und zum Datenzugriff (GoBD) - Schnittstellen zwischen Fach- und Finanzverfahren - Informationssicherheit/Datenschutz
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 104 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 6 und Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW i.V.m. §§ 5 und 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken</p> <p>§ 59 Abs. 3 GO NRW in analoger Anwendung</p> <p>Sicherheits- und Rechtekonzept für Zahlungsvorgänge über Fachverfahren im Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken (Stand: 14.04.2022)</p>
Prüfzeitraum	Dezember 2022 – Februar 2023 (mit Unterbrechnungen)
Sachstand	
<p>Die IKS-Systemprüfung des Geschäftsprozesses und die Implementierungsprüfung des Fachverfahrens OK.JUG einschl. E-Akte sind am 24. November 2022 gestartet. Aktuell wird eine gemeinsame E-Akte für den Sozialen Dienst und die Wirtschaftliche Jugendhilfe eingerichtet, so dass seitens der Revision Anregungen im laufenden Einführungsprozess gegeben werden können. Die Umsetzung soll zum 01.02.2023 erfolgen.</p>	

Die Aufbau- und Funktionsprüfungen zum rechnungslegungsbezogenen IKS und zum Berechtigungskonzept wurden bereits begonnen und werden in 2023 fortgesetzt.

Der Geschäftsprozess von der Antragstellung/Falleingabe im Fachverfahren OK.JUG bis zur Auszahlung und Buchung im Finanzverfahren Infoma newsystem unter Einsatz der E-Akte wurde für den Sozialen Dienst bereits aufgenommen. Dieser wird aktuell um den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ergänzt und abgestimmt.

Im nächsten Schritt wird ein Auszahlungs-Echtlauf in Augenschein genommen. Damit einher geht die Prüfung, ob die vorhandenen qualitätssichernden Maßnahmen angemessen und wirksam sind, die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung und zum Datenzugriff (GoBD) beachtet werden und die Schnittstelle vom Fachverfahren OK.JUG zum Finanzverfahren Infoma newsystem für den Leistungsbereich der ambulanten Erziehungshilfen nachvollzogen werden können.

Die Prüfungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit konnten bereits abgeschlossen werden.

Angestrebt ist, die Implementierungs- und IKS-Prüfung der Ambulanten Erziehungshilfen bis Ende Februar 2023 abzuschließen.

10.5 Aufgabenbereich Kleinkläranlagen

Produkt 06.02.01 Schutz der Gewässer

Anlass der Prüfung	Auffälligkeiten bei der Entwicklung der haushaltsrelevanten Kennzahlen „Erteilte Erlaubnisse“ und „Durchgeführte Schlussabnahmen“
Ziel der Prüfung	<p>Feststellungen zu treffen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufgabenwahrnehmung unter Einsatz des Fachverfahrens KOMVOR ordnungsgemäß erfolgt (Implementierungsprüfung) - die Verwaltungsgebühren richtig ermittelt und verbucht werden und - das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem angemessen und wirksam ist (IKS-Systemprüfung)
Gegenstand der Prüfung	<p>Geschäftsprozesse Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser gem. § 8 WHG, Schlussabnahmen und Überwachung der Kleinkläranlagen</p> <p>Entwicklung der Daten aus KomVor</p> <p>verschiedene Einzelfälle</p>
Rechtliche Grundlagen	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG), Gebührengesetz (GebG), Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken, diverse Verordnungen
Prüfzeitraum	Dezember 2021 bis April 2022 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Internes Kontrollsystem im Gesamtprozess und Berechtigungen in KOMVOR</p> <p>Die Geschäftsabläufe im Fachbereich Natur und Umwelt sind grundsätzlich gut organisiert. Die Möglichkeiten der Digitalisierung werden genutzt, um Prozesse zu strukturieren. Gleichzeitig besteht durch die weitreichende Digitalisierung eine zunehmende Abhängigkeit von Datenverarbeitungssystemen. Durch regelmäßige Backups werden die Daten gesichert.</p> <p>Die personelle Situation in der Fachabteilung Abfall, Abwasser u. Bodenschutz (FA 66.2) ist im Bereich Kleinkläranlagen aufgrund längerfristiger krankheitsbedingter Ausfälle seit ca. zwei Jahren sowie einer hohen Arbeitsbelastung angespannt.</p> <p>Durch eine hohe Personalfluktuation in der Fachabteilung Verwaltung (FA 66.4) in den letzten Jahren und der hohen Arbeitsbelastung aufgrund steigender Fallzahlen sind die Beschäftigten noch nicht vollständig eingearbeitet. Ein aktives Wissensmanagement besteht zurzeit noch nicht, aktuelle rechtliche und organisatorische Informationen können nicht zentral abgerufen werden.</p> <p>Ein schriftliches Rollen- und Berechtigungskonzept für das Fachverfahren KOMVOR liegt nicht vor. Zudem wird nicht dokumentiert, wer wann welche Rechte erhalten hat. Ein rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem im Prozess der Erlaubniserteilung ist in Grundzügen vorhanden, jedoch nicht verschriftlicht. Durch die Beteiligung der Fachabteilung Verwaltung wird dem Vier-Augen-Prinzip entsprochen. Systemseitig eingerichtete Kontrollen enthält das Fachverfahren KOMVOR nicht. Die technische mittlere Führungsebene ist in dem Erlaubnisprozess und der Gewässeraufsicht nicht ausreichend eingebunden.</p>	

2. Ermittlung und Buchung von Gebühren, haushaltsrelevante Kennzahlen

Grundsätzlich werden Verwaltungsgebühren bei Erlaubnissen und Schlussabnahmen richtig ermittelt und zeitnah mit ihrer Entstehung verbucht. Den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung wird grundsätzlich entsprochen.

Es sind teils händische Eingaben in einem Vorgang in KOMVOR vorzunehmen, welche nicht immer vollständig bzw. einheitlich vorgenommen wurden. Korrekte Auswertungen sind dann nicht möglich. Haushaltsrelevante Kennzahlen werden teils nicht korrekt bezeichnet. Bei den "Genehmigungen" handelt es sich um Erlaubnisse gem. § 8 WHG.

3. Schnittstelle vom Fachverfahren KOMVOR zum Finanzverfahren Infoma newssystem

Die Gebühren werden je Einzelfall in der Finanzsoftware Infoma newssystem gebucht. Das Gebührenmodul des Fachverfahrens KOMVOR kann mangels automatisierter Schnittstelle zum Finanzverfahren nicht genutzt werden. Dadurch werden rechnungslegungsrelevante Auswertungen und Abgleiche erschwert. Mit Einführung des Gebührenmoduls wären sowohl für die erteilten Erlaubnisse als auch die erfolgten Schlussabnahmen die fälligen Gebühren direkt aus KOMVOR auswertbar.

4. Überwachung der Kleinkläranlagen

Bei der Auswertung der Wartungsprotokolle von Kleinkläranlagen mit Wartungsvertrag wurde festgestellt, dass in 2021 ca. 300 Wartungsprotokolle nicht eingereicht wurden. Bei 318 der Kleinkläranlagen lagen lt. Wartungsprotokoll schwere Mängel oder zu hohe Werte vor, die der Nachverfolgung durch die Behörde bedürfen (6,4% mangelbehaftete Kleinkläranlagen).

Wartungsprotokolle von mangelbehafteten Kleinkläranlagen werden von der FA 66.2 aus zeitlichen Gründen lediglich mit einer Quote von ca. 70 % angeschrieben und weiterverfolgt. Aus Sicht der Revision entspricht dieses Vorgehen nicht den rechtlichen Vorgaben.

Sachverhalte mit Missständen (nicht oder verspätet eingereichte Wartungsprotokolle, dauerhaft zu hohe Messwerte, nicht erfolgte Beseitigung erheblicher Mängel) werden bereits seit Jahren zur FA 66.4 mit Rücksicht auf deren hohe Arbeitsbelastung nur in geringem Umfang weitergeleitet. Im Ergebnis werden die gebotenen Instrumente wie Bußgeldbescheid und Ordnungsverfügung, um bei Missständen eine Sanktionierung vorzunehmen bzw. ein Tätigwerden zu veranlassen, nicht konsequent umgesetzt.

Eine Überwachung der Kleinkläranlagen in Form von Ortsbesichtigungen findet - abgesehen von anlassbezogenen Vor-Ort-Überprüfungen aufgrund von Umweltmeldungen durch Dritte - nicht statt.

Den Kreisen obliegt im Rahmen der Gewässeraufsicht gem. § 93 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 114 Abs. 3 LWG NRW sowie §§ 1 und 2 ZustVO die Überwachung der Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz fallen. Es ist zu prüfen, ob die Abwasserbehandlungsanlagen/ Kleinkläranlagen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden. Erst durch die Überwachung vor Ort kann geklärt werden, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts notwendig sind.

Mangels einer gesetzlichen Bestimmung zu einem konkreten Prüfungsturnus bedarf es einer fachlichen Einschätzung des Fachbereichs Natur und Umwelt zur Umsetzung der Gewässeraufsicht.

5. Datenschutz

Den Anforderungen des Art. 13 DSGVO zu Informationspflichten wird derzeit noch nicht Rechnung getragen.

Vereinbarungen und Empfehlungen

1. Internes Kontrollsystem im Gesamtprozess und Berechtigungen in KOMVOR

Die Personalbemessung für Erlaubnisse und Schlussabnahmen sollte neu betrachtet werden. Die Empfehlung steht im Zusammenhang mit den Empfehlungen zu Ziffer 4. Der von der Fachabteilung Verwaltung geplante Aufbau eines Wissensmanagements wird begrüßt.

Es wurde vereinbart, dass die technische mittlere Führungsebene stichprobenartige Kontrollen der Erlaubniserteilung und der Überwachung von Wartungsprotokollen mit Mängeln durchführt und bei der Einleitung von ordnungsrechtlichen Verfahren beteiligt wird.

Die Rollenverteilung und Rechtstruktur in KOMVOR sollen evaluiert werden.

2. Ermittlung und Buchung von Gebühren, haushaltsrelevante Kennzahlen

Händische Eingaben von Daten sollten einheitlich in KOMVOR erfolgen. Die Kennzahl „Genehmigungen“ wird in "Erlaubnisse" umbenannt.

3. Schnittstelle vom Fachverfahren KOMVOR zum Finanzverfahren Infoma newsystem

Das Gebührenmodul in KOMVOR wird eingeführt. Die technischen Voraussetzungen werden unter Einbindung mit dem Fachdienst Organisation, IT und Digitalisierung geschaffen.

Bis zur Einrichtung eines Gebührenmoduls sollte jährlich ein Abgleich der gebührenpflichtigen Erlaubnisse mit den tatsächlich gebuchten Gebühren erfolgen.

4. Überwachung von Kleinkläranlagen

Alle mangelbehafteten Kleinkläranlagen (Wartungsprotokolle mit nicht nur leichten Mängeln und nicht nur einmalig hohen Werten) sollen zukünftig weiterverfolgt werden.

Ausgehend von einem festzulegenden Begehungsturnus und Prüfungsumfang für die verschiedenen Fallkonstellationen sollten die benötigten Personalressourcen ermittelt und den Vorgaben an die Vor-Ort-Prüfungen entsprochen werden. Für die Vorortprüfung der Kleinkläranlagen ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

5. Datenschutz

Zur Umsetzung der Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO wird vom Fachbereich Natur und Umwelt zeitnah ein Informationsblatt erstellt und öffentlich zugänglich gemacht.

Hinweis zu Ziffer 1 und 4:

Der Stellenplan 2023 des Kreises Borken (Anlage zum Entwurf des Haushalts 2023) sieht 1,5 neue Stellen vor (1,0 Stelle Überwachung, 0,5 Stelle Verwaltung).

Über die weitere Umsetzung der Vereinbarungen und Empfehlungen wird im Jahresbericht 2023 berichtet.

10.6 Schnittstellen zwischen Fachverfahren und Infoma newsystem

Anlass der Prüfung	<p>Rechtliche Verpflichtung zur Implementierungsprüfung von Programmen mit DV-Buchführung vor ihrer Anwendung einschl. der Schnittstellen zwischen Fach- und Finanzverfahren</p> <p>In 2022 sollten folgende neue Schnittstellen zum Finanzverfahren Infoma newsystem eingerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrechnung Dienstreisekosten (d.3 Modul) - Abrechnung Reitkennzeichen (KOMVOR) - Vollstreckung Kreiskasse (PhinAVV) - E-Payment für Kassensystem kult (Beckerbillett) - Jagdpachten (Excel-Datei)
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Ordnungsmäßigkeit der Buchung und Zahlungsabwicklung von finanzrelevanten Sachverhalten über die neu eingerichteten Schnittstellen von den Fachverfahren / Excel-Dateien zum Finanzverfahren Infoma newsystem gewährleistet ist. (Plausibilitätsprüfung)
Gegenstand der begleitenden Prüfung	<p>Schnittstellen von den Fachverfahren / Excel-Dateien zum Finanzverfahren Infoma newsystem</p> <p>Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW</p> <p>§§ 28 und 32 KomHVO NRW</p> <p>Geschäftsweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW vom 08.02.2021</p> <p>Handbuch zur Nutzung des digitalen Rechnungsworkflows vom 18.03.2022</p>
Prüfzeitraum	2022
Prüfungsergebnisse	<p>Die Übergabe von Buchungen aus den Fachverfahren in die Finanzsoftware Infoma newsystem erfolgt grundsätzlich vollständig und richtig.</p> <p>Von dem Fachverfahren PhinAVV gibt es keine Schnittstelle zu Infoma newsystem. Es werden nur Daten von Infoma newsystem zum Fachverfahren PhinAVV exportiert und für die weitere Vollstreckung genutzt, aber nicht umgekehrt.</p>
Vereinbarungen und Empfehlungen	Bei einzelnen Schnittstellen mussten geringfügige Änderungen bei der Konfiguration vorgenommen werden. Es gab Anpassungen bei der Schnittstelle vom Modul Dienstreisekosten, damit das richtige Buchungsdatum übergeben wird und eine korrekte Rechnungsabgrenzung erfolgt. Zudem musste bei der automatisierten Datenübernahme aus der Excel-Datei für Jagdpachten die Rechnungsabgrenzung korrigiert werden.

10.7 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2021

Die Revision führte in 2021 verschiedene Fach- und Produktprüfungen durch. In der Regel verständigten sich die zuständige Facheinheit und die Revision auf verschiedene Veränderungen. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Facheinheiten wird nachfolgend über den Umsetzungsstand der Maßnahmen berichtet.

Produkt 01.04.01/01.04.02 Jobcenter - OPEN/PROSOZ und E-Sozialakte

Der Fachbereich Soziales gab mit Email vom 10.01.2023 eine umfassende Rückmeldung zum Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen. Die Anpassung des verbindlichen Verwaltungs- und Kontrollsystems werde aktuell abschließend mit den örtlichen Jobcenter-Leitungen abgestimmt. Es soll zeitgleich mit einem neuen Datenschutz- und Berechtigungskonzept sowie einer Richtlinie zur Anwendung der E-Akte im Sozialbereich einschl. Löschung temporärer Dokumente in Kraft treten. Vorgesehen sei zudem ein Praxisleitfaden zur Arbeit mit der E-Sozialakte.

Notwendige Dokumentationen bzw. Regelungen zur Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips in der Systemadministration, von Fallbearbeitungsrechten der Systemadministration und weiterer ausgewählter Personen ohne direkte Fallbearbeitung sowie regelmäßiger Kontrollen der Berechtigungen im Fachverfahren OPEN/PROSOZ wurden aufgenommen.

Zur Nutzung technischer Freigabemöglichkeiten u.a. bei Neufällen, Anlegen von Zahlungsempfängern und Änderungen von Bankverbindungen beabsichtigt das Jobcenter, das getestete Stichprobenkontrollmodul der Firma OPEN/PROSOZ einzuführen. Gleichzeitig könne damit die bisherige Ausnahmeregelung für kleinere Kommunen entfallen. Die Einführung eines Stichprobenmoduls werde mit der Umstellung auf kreisweite Zugriffsrechte verbunden. Angesichts umfassender Vorbereitungen wird eine Realisierung bis Frühjahr 2024 für realistisch erachtet.

Bezüglich der vorgesehenen Einbindung des Datenschutzbeauftragten in die finale Abstimmung der neuen Regelwerke verweist die Revision auf ihre ausgesprochene Empfehlung, vom Datenschutzbeauftragten eine schriftliche Stellungnahme zum kreisweiten Datenzugriff einzuholen. Die Datenschutzfolgeabschätzung werde kurzfristig angegangen. Ein Konzept zur technischen Löschung von Fällen werde derzeit entwickelt. Die jährliche Löschung von Altfällen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist erstmals in 2023 vorgesehen.

Produkt 09.01.01 Vermessungs- und Katastergebühren

Der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster informierte mit Email vom 04.01.2023 über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sei inzwischen um die Verpflichtung, das Vier-Augen-Prinzip reversionssicher zu dokumentieren, ergänzt worden. Die korrekte Übernahme der Tarifstellen im Fachverfahren GEORG werde künftig kontrolliert und dokumentiert. Eine entsprechende Abfrage zur Plausibilitätsprüfung der Gebührenfreiheit wurde technisch eingerichtet und sollte künftig umgesetzt werden. Zudem ist geklärt, dass ein technischer Abgleich zwischen den im Fachverfahren GEORG ermittelten Gebühren und den Sollstellung in Infoma newsxstem möglich ist. Der Abgleich sollte regelmäßig, spätestens im Zuge des Jahresabschlusses, genutzt werden.

Für rechnungslegungsrelevante Vorgänge wurde ein Berechtigungskonzept erstellt und vorgelegt. Dabei wurde den ausgesprochenen Empfehlungen weitgehend entsprochen. Berechtigungen zum Löschen von Buchungen auf Sachbearbeiterebene wurden entzogen, die Freigabeberechtigung bei ausgewählten Gebührensachverhalten wurde auf die Fachabteilungsleitung 62.1 beschränkt und nicht benötigte Sachbearbeiterrechte der Fachabteilungsleitung 62.2 wurden gelöscht.

Der datenschutzrechtlichen Informationspflicht wird künftig entsprochen.

Produkt 11.04.01 IT-gestütztes Rechnungslegungssystem

Der Fachdienst Organisation und IT gab mit Email vom 04.01.2023 eine Rückmeldung zum Sachstand der ausstehenden Vereinbarungen aus der IT-Prüfung im Jahr 2020. Die Abgrenzung der Aufgaben von Key Usern in den Facheinheiten zum organisatorisch neu gebildeten Aufgabenbereich Daten- und Anwendungsmanagement in der zentralen IT wurde im Rahmen des IT-Koordinatoren-Treffens am 18.05.2022 kommuniziert. Nach einer hausinternen Abfrage bei den IT-Koordinatoren wurden nicht mehr benötigte Rechte (AD-Rechte/ d3-Rechte) bereinigt. Zur Durchführung einer Datenstrukturanalyse und Aufstellung von Aufbewahrungsregeln und -fristen ist eine Arbeitsgruppe gestartet.

Aufgrund von Personalwechseln und -ausfällen konnten folgende Maßnahmen noch nicht umgesetzt werden: eine hausinterne Schulung für IT-Koordinatoren, eine Awareness-Kampagne für IT-Koordinatoren und die Einrichtung eines Changemanagements zum Contechnet INDART (Notfallhandbuch).

11 Begleitende Prüfungen

Auch in 2022 hat die Revision des Kreises Borken begleitende Prüfungen im Sinne einer Beratung für die Facheinheiten im Hause durchgeführt. Die baubegleitenden Prüfungen des Ergänzungsbaus am Kreishaus und des Baus der Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf wurden abgeschlossen. Fortgesetzt wurde die baubegleitende Prüfung der Baumaßnahme am Berufskolleg Stadtlohn. Zudem wurde die Aktualisierung der Bilanzierungsrichtlinie durch den Fachdienst Finanzen fachlich begleitet.

11.1 Durchgängigkeit der Bocholter Aa, Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf

Produkt 06.02.01 Schutz der Gewässer

Anlass der Prüfung	<p>Komplexes Bauvorhaben mit verschiedenen Kostenträgern</p> <p>Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</p> <p>Im Zuge des Baus der Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf wird auch die Stauanlage automatisiert, welche mit der Brücke Paulusstraße baulich verbunden ist. Die Stadt Velen wird aus städtebaulichen und verkehrstechnischen Gründen die Brücke vergrößern und erneuern.</p> <p>Die Baumaßnahme wird durch unterschiedliche Förderprogramme finanziert. Zuwendungsempfänger für die Stauanlage und die FAA ist der Kreis Borken, für die Brücke die Stadt Velen.</p>
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	<p>Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2022 insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung einzelner Schlussrechnungen (z. Bsp. Metallbauarbeiten) - sowie die Prüfung der Bilanzierung der Baumaßnahme im Rahmen des Jahresabschlusses 2021
Rechtliche Grundlagen	<p>WRRL EG – Wasserrahmenrichtlinie i.V.m dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)</p> <p>§ 26 KomHVO NRW i.V.m. den Kommunalen Vergabegrundsätzen</p> <p>Geschäftsweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, 08.04.2019, geändert mit Wirkung zum 26.01.2021</p> <p>Zuwendungsbescheid vom 09.07.2018 i.V.m. ANBest-G</p> <p>VOB/A, UVgO, HOAI 2013, VOB/B</p>
Prüfzeitraum	Juli 2018 – Ende 2022
Finanzierung	<p>Der Bezirksregierung Münster meldete der Fachbereich Natur und Umwelt zum Stand 13.10.2021 folgende Kostenfortschreibung:</p> <p>Gesamtkosten rd. 1,54 Mio. Euro</p> <p>davon Förderung rd. 1,23 Mio. Euro (80 %)</p> <p>Die Gesamtkosten umfassen Planungsleistungen, Gutachter- und sonstige Dienstleistungen sowie die Bauleistungen. Die Kosten, die die Stadt Velen wie vertraglich vereinbart anteilig zu übernehmen hat, sind teilweise enthalten (z.B. Vorplatzgestaltung, Geländer Brücke).</p>

Statusbericht

Die Begleitung begann im Juli 2018. Ein Abschlussgespräch einschl. Evaluation der baubegleitenden Prüfung fand am 25.02.2021 statt. Der entsprechende Prüfbericht wurde dem Fachbereich Natur und Umwelt überreicht.

Damit verbunden war das Anliegen, alle relevanten Themen abschließend zu begleiten. Die Fortführung der begleitenden Prüfung umfasste in 2021 die Schlussrechnung zum Ingenieurbauwerk, die Kostenübersicht/ den Mittelabruf bei der Bezirksregierung Münster, die Abrechnung mit der Stadt Velen sowie die Bilanzierung der Baumaßnahme.

Im Mai 2022 wurde seitens der Revision der aktuelle Stand der baulichen Umsetzung und Abrechnung abgefragt. Auf Grundlage der Ankündigung des Fachbereichs, dass der Bewilligungszeitraum statt 05/22 nun 12/22 endet, wurde die baubegleitende Prüfung nochmals bis Ende 2022 verlängert. Während einzelne Schlussrechnungen (z.B. Metallbauarbeiten) und die Bilanzierung der Baumaßnahme im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 bis dahin abgeschlossen werden konnten, blieben die Ingenieurabrechnung, der finale Mittelabruf und die finale Abrechnung mit der Stadt Velen noch offen.

Zur Ingenieurabrechnung empfahl die Revision eine Teilabnahme der Ingenieurleistungen und eine Teilabrechnung. Die Abrechnungssumme für die noch nicht abgeschlossene Leistung der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung/Mängelbeseitigung) war aufgrund des Vertrages ermittelbar.

Zum finalen Mittelabruf wurde durch die Revision in 2021 eine Plausibilitätsprüfung zu den Einzelaufstellungen pro Kreditor einschließlich weiterer Positionen aus 2022 durchgeführt. Der Fachbereich gab die Rückmeldung, die Korrektur mit der Bezirksregierung Münster unterjährig vorgenommen zu haben.

Die Forderungen der Stadt Velen gegenüber dem Kreis sind noch nicht in Rechnung gestellt worden ggf. aber förderfähig. Hier sollte nochmals final an die Stadt Velen mit Verweis auf das Ende des Bewilligungszeitraumes herangetreten werden.

Aus Sicht der Revision konnten die ausstehenden Arbeiten angegangen werden. Entsprechend informierte die Revision den Fachbereich Natur und Umwelt, die begleitende Prüfung der FAA Ramsdorf zum Ende 2022 zu beenden.

Um sich künftig auf Niedrigwasserphasen vorzubereiten, soll ein Niedrigwassermanagement erarbeitet werden. Am 24.11.2022 wurde durch den Fachbereich mitgeteilt, dass dieses förderfähig sein wird und sich deshalb der Förder- und Bewilligungszeitraum nochmals verlängert. Das Niedrigwassermanagement ist losgelöst von der eigentlichen Bauleistung und nicht Gegenstand der baubegleitenden Prüfung.

11.2 Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken

Produkt 12.01.01 Gebäudebewirtschaftung

Produkt 10.01.03 Bevölkerungsschutz

Anlass der Prüfung	<p>Hohes Finanzvolumen: rd. 19,75 Mio. Euro (Ergänzungsgebäude zzgl. Fahrzeughalle¹¹)</p> <p>Komplexe EU-Vergabeverfahren</p> <p>Umfangreiche förderrechtliche Vorgaben</p> <p>Zur bisherigen Beschreibung des Vorhabens siehe Jahresbericht 2017 der Revision, Kap. 8.2., S. 65, Jahresbericht 2018, Kap. 9.2 S. 37, Jahresbericht 2019, Kap. 11.2, S. 39.</p>
Ziel der Prüfung	<p>Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.</p>
Gegenstand der Prüfung	<p>Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2022 insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selektive Teilnahme an Baubesprechungen (coronabedingt) - Beratung zur Abwicklung von Nachträgen - Begleitung der Ermittlung von Schadenersatz-/ Entschädigungsansprüchen (keine juristische Beratung) - Prüfung von Schlussrechnungen
Rechtliche Grundlagen	<p>Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe</p> <p>GWB, VgV, VOB/A – EU, UVgO, HOAI 2013¹²</p> <p>§ 26 KomHVO NRW i.V.m. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze), geändert 12.06.2020</p> <p>Zuwendungsbescheide, insb. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)</p> <p>Geschäftsweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken vom. 08.04.2019, geändert mit Wirkung zum 26.01.2021</p>
Finanzierung	<p>Gesamtkosten geplant rd. 19,75 Mio. Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderprogramm KInvFöG NRW: rd. 4,8 Mio. Euro Abrufe 2020 und 2021: je 2,0 Mio. Euro Abruf 2023: 807.204,42 Euro (geplant) - Umlagefinanzierung Rettungsdienst (Kosten Leitstellentechnik): rd. 2,6 Mio. Euro - Umlageschlüssel Kosten Verwaltungsgebäude/Rettungsdienst rd. 80,1 / 19,9¹³
Prüfzeitraum	<p>Dezember 2017 bis voraussichtlich 2. Quartal 2024</p>

¹¹ Sh. Hochbaubericht 2021, Seite 32

¹² Nach dem Urteil des EuGHs vom 04.07.2019, AZ C-377/17, sind die Honorare nicht mehr an die Mindestsätze der HOAI gekoppelt, somit frei vereinbar.

¹³ Der Raumschlüssel zur Bemessung des Kostenanteils Verwaltungsgebäude/Leitstelle beträgt 69,33/30,67. Der durch Gebühren refinanzierte Kostenanteil der Leitstelle wird um den Anteil aus dem Bevölkerungsschutz (35%) gemindert.

Statusbericht

Nicht nur Corona, sondern auch der völkerrechtswidrige Überfall auf die Ukraine verursachten weltweit Lieferengpässe, die sich auch auf die Baumaßnahmen des Kreises negativ ausgewirkt haben. So konnte u. a. aus diesen Gründen der Fertigstellungstermin zum 2021 nicht gehalten werden. Komplett abgeschlossen ist die Baumaßnahme auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. So sind noch Restarbeiten im Maler- und Tischlerarbeiten abzuwickeln.

Auch die Übergabe von Schlussrechnungen gestaltet sich zäh. Trotz mehrfacher Aufforderung diese Schlussrechnungen einzureichen, sind noch nicht alle Schlussrechnungen eingereicht worden. So ist auch der finanzielle Abschluss dieser Baumaßnahme noch nicht möglich.

Neben der Anmeldung von Mehrkosten auf Grund der Bauzeitüberschreitung und gestiegener Energie- und Beschaffungskosten bei den Materialien von ausführenden Firmen (s.a. Jahresbericht 2021) wurden nunmehr auch Mehrkostenansprüche wegen verlängerter Bauzeit durch ein Ingenieurbüro angemeldet. So wurde eine geprüfte Kostenberechnung eines Ingenieurbüros vom Kreisbetrieb an die Revision weitergeleitet. Der Kreisbetrieb schloss sich der ablehnenden Haltung der Revision an und versagte einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung auf Grund der Bauzeitverlängerung. Grundlage für diese Entscheidung war die im Vertrag vereinbarte Honorarberechnung auf Basis der anrechenbaren Kosten¹⁴. Durch die Prüfung konnten Honorarkosten in Höhe von rd. 58.300 Euro vermieden werden.

Im Rahmen der baubegleitenden Prüfung wurden 15 Nachträge geprüft mit dem Ergebnis, dass nicht alle Nachtragsansprüche für gerechtfertigt angesehen wurden. Es konnten weitere Kosten in Höhe von rd.3.800 Euro vermieden werden. Zudem wurden bereits vorliegende Schlussrechnungen durch die Revision geprüft, allerdings war eine vollumfängliche Prüfung jeder Schlussrechnung wegen der Fülle der Aufgaben nicht möglich.

Trotz der o. a. Verzögerungen konnte das Verwaltungsgebäude in der 5./6. KW 2022 bezogen werden.

Die Leitstelle nahm ihren Betrieb bereits am 08. Februar 2022 auf und konnte hier bereits die erste Bewährungsprobe bei der Bewältigung einer großen Schadenslage auf Grund von drei kurz nacheinander folgenden Stürmen im Frühjahr meistern.

Nach derzeitigem Stand betragen die Herstellungskosten insgesamt rd. 17,5 Mio. Euro:

a) der Leitstelle:	2.291 TEUR zzgl. IT-Kosten rd. 300 TEUR
<i>a1) Kostenprognose Leitstelle:</i>	<i>3.200 TEUR</i>
b) des Verwaltungsgebäudes:	14.467 TEUR
<i>b1) Kostenprognose Verw.-Gebäude:</i>	<i>15.200 TEUR</i>
c) Fahrzeughalle:	448 TEUR
<i>c1) Kostenprognose Fahrzeughalle:</i>	<i>505 TEUR</i>

¹⁴ BGH Urteil vom 26.10.2017, Az VII ZR 16/17

Ausblick

In 2023 stehen weiterhin das Nachtragsmanagement und die Schlussrechnungen der am Bau beteiligten Firmen im Fokus der baubegleitenden Prüfung. Bereits in 2022 hat die Revision hierzu umfangreiche Stellungnahmen verfasst, die von der Rechtsabteilung des Kreises juristisch aufbereitet wurden und die Grundlage des weiteren Handelns darstellen.

Durch zum Teil drastische Verschiebungen der Bauausführung müssen Schadensersatzansprüche für bereits angekündigte Mehrkosten von Firmen der nachfolgenden Gewerke geprüft werden. Ebenso zeichnet sich im Bereich der Ingenieurhonorierung eine intensivere Auseinandersetzung ab.

Das Kostencontrolling, die förderrechtliche Abwicklung wie auch die bilanzielle Zuordnung der verschiedenen Kostenpositionen (Gebäude, Fahrzeughalle, Kanal, Außenbeleuchtung, Außenanlagen usw.) werden in 2023 Aufwand erfordern.

11.3 Berufskolleg Stadtlohn

Produkt 12.01.01 Gebäudebewirtschaftung

Anlass der Prüfung	Finanzvolumen: 8,5 Mio. Euro ¹⁵ (erster Aufschlag 4,0 Mio. Euro) Komplexe EU-Vergabeverfahren im Bereich Bau- und der freiberuflichen Leistungen (Architekten-/Ing.-Leistungen) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu Sanierung und Neubau
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2022 insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Projektplanung - Bauplanung (Verträge, Termine, Kosten, Vorbereitung buchungstechnische Abwicklung) - Teilnahme an den Abstimmungsgesprächen im Hause
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe GWB, VgV, VOB/A, UVgO, HOAI 2021 § 26 KomHVO NRW i.V.m. geltendem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) Geschäftsweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken vom 26.01.2021
Finanzierung	Gesamtkosten rd. 8,5 Mio. Euro: Variante Grundsanierung: Bilanzierung gem. § 36 (5) KomHVO (Ermittlung/ Umsetzung der entsprechenden Änderung der Nutzungsdauer (Abschreibungszeitraum) als investive Maßnahme Neubau/Erweiterung: Bilanzierung als investive Baumaßnahme
Prüfzeitraum	Dezember 2021 bis voraussichtlich 1. Quartal 2024
Statusbericht	
<p>Auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes der GEBIT Münster vom Oktober 2020 erfolgte die Ausrichtung der Planungen für das Berufskolleg in Stadtlohn. Basierend auf die prognostizierte Schülerentwicklung wurde eine Sanierung (mit partiellen Umbaumaßnahmen), alternativ ein Abbruch und Neubau des Schulgebäudes als Planungsvorgabe für die Ausschreibung der Architektenleistungen vorgegeben.</p> <p>Mit dieser Aufgabenstellung erfolgte die EU-weite Ausschreibung der Planungsleistungen. An diesem Verfahren war die Revision beteiligt.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe der Planungsleistungen wurde umgehend mit der Erarbeitung der Planungsgrundlagen begonnen. Hierauf aufsetzend wurden Jour-Fixe Termine für die Planungsbesprechungen terminiert. Inhaltlich wurden in diesen Terminen die Anforderungen der Nutzer und der Bauunterhaltung vom Architekten gebündelt und unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in die ersten Entwürfe integriert.</p> <p>Die Alternativen werden weiter geprüft und im politischen Raum beraten.</p>	

¹⁵ Vgl. E-HHPI 2023, Seite 605

11.4 Bilanzierungsrichtlinie

Produkt 11.06.02 Geschäftsbuchhaltung und Controlling

Anlass der Prüfung	<p>Mit dem 2. NKFVG NRW wurde die Überarbeitung der Bilanzierungsrichtlinie aus dem Jahr 2016 erforderlich. Insbesondere die Anwendung des neu eingeführten Komponentenansatzes seit 2019 für den Straßen- und Radwegebau führte zu verschiedenen Anpassungen.</p> <p>In die Überarbeitung wurden weitere in der Vergangenheit getroffene Abstimmungen zwischen dem Fachdienst Finanzen und der Revision aufgenommen.</p>
Ziel der Prüfung	Unterstützung bei der Sicherstellung einer rechtssicheren und einheitlichen Verfahrensweise bei bilanzrelevanten Vorgängen und ergebniswirksamen Buchungen unter Berücksichtigung aktuell geltender haushaltsrechtlicher Vorgaben.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf der Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken
Rechtliche Grundlagen	GO NRW KomHVO NRW ¹⁶
Prüfzeitraum	2021/2022
Prüfungsergebnisse	<p>Die Aktualisierung der Bilanzierungsrichtlinie umfasste im Wesentlichen folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertungsvereinfachungsverfahren, insbesondere zu EDV-Ausstattung und Straßenschildern, - auf die Finanzsoftware Infoma newsystem abgestimmte Buchungssystematiken (z.B. Umgang mit Schlussrechnungen, Buchungen von Abschreibungen), - mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten verbundene Aufwendungen und Eigenleistungen, - Vermögenszugänge ohne Geldfluss, Vermögensabgänge einschl. Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage, - Anwendung des Komponentenansatzes mit Festlegungen für bestimmte Fallkonstellationen im Straßen-/Radwegebau (Ermittlung der Restbuchwerte, Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellkosten, Festlegung von Nutzungsdauern) - Aktualisierung der AfA-Tabelle, - Umgang mit dem Wertaufhellungszeitraum. <p>Die Bilanzierungsrichtlinie einschließlich der dazu gehörigen Anlagen wurde am 14.12.2022 im Intranet veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.</p>

¹⁶ s.a. Sitzungsvorlage Nr. 0241/2019/KREIS

12 Prüfungen für Dritte

Zu den Prüfungen für Dritte gehören die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken, die Prüfung der Jahresrechnungen von Vereinen, Stiftungen und Verbänden sowie die Prüfung von Maßnahmen und Projekten Dritter.

12.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der Revision gem. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob die Wasser- und Bodenverbände im Kreisgebiet die landesrechtlichen Vorschriften für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung eingehalten haben.
Gegenstand der Prüfung	Prüfung der Jahresrechnungen von insgesamt 28 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken
Rechtliche Grundlagen	Wasserverbandsgesetz (WVG) Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände in Nordrhein-Westfalen (AGWVG) jeweilige Verbandssatzungen Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	I. Quartal 2022
Prüfungsergebnisse	Bei der Prüfung der Jahresrechnungen von 26 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken mit einem Haushaltsvolumen von 2.782.470,75 Euro haben sich keine wesentlichen Anmerkungen ergeben, so dass der Entlastung des jeweiligen Vorstandes für das Haushaltsjahr 2021 durch die Revision zugestimmt werden konnte. Der Zeitaufwand für die Prüfung betrug insgesamt 115,5 Stunden. Gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken vom 12.10.2018 wurden den Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken für die Prüfung Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 7.276,50 Euro in Rechnung gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung 2021 von zwei Wasser- und Bodenverbänden steht noch aus.

12.2 Jahresrechnungen 2021 von Vereinen und Stiftungen

12.2.1 Landesmusikakademie NRW

Anlass der Prüfung	§ 13 der Satzung des Landesmusikakademie e.V. und Prüfauftrag vom 07.11.1985 durch den Kreistag des Kreises Borken (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Haushaltswirtschaft
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2021
Rechtliche Grundlagen	Satzung des Landesmusikakademie e.V. Landeshaushaltsordnung NRW Geschäfts- und Dienstordnung der LMA Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	November 2022
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung des Vereins ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 600 Euro

12.2.2 Künstlerdorf Schöppingen

Anlass der Prüfung	Beschluss des Stiftungsrates vom 26.02.1999 und Prüfungsanfrage der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2016 (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellung der ordnungsmäßigen Haushaltsausführung und satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel Feststellung des ungeschmälerten Erhalts des Stiftungskapitals
Gegenstand der Prüfung	Jahresbericht 2021 der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Rechtliche Grundlagen	§ 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz NRW Satzung der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Prüfzeitraum	Februar 2022
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung der Stiftung ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht und geordnet. Das Stiftungsvermögen ist in 2021 ungeschmälert erhalten geblieben. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 650 Euro

12.2.3 Landkreistag NRW

Anlass der Prüfung	<p>§ 12 der Satzung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) regelt, dass die Prüfung des Rechnungs- und Kassengeschäftes jeweils einem Mitglied des LKT NRW obliegt</p> <p>Abstimmung zwischen LKT NRW und dem Kreis Borken</p> <p>Beschluss des Vorstandes des LKT NRW vom 17.01.2022</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Haushaltswirtschaft
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2021
Rechtliche Grundlagen	<p>Satzung des LKT NRW</p> <p>Allgemeine Grundsätze für die Geschäftsführung nach § 9 Abs. 9 Buchst. e) der Satzung des LKT NRW</p> <p>Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken</p>
Prüfzeitraum	April 2022
Prüfungsergebnisse	<p>Die ordnungsgemäße Buchführung für das Rechnungsjahr 2021 konnte bestätigt werden. Der Haushaltsplan als Grundlage des finanziellen Handelns des LKT NRW wurde eingehalten.</p> <p>Der Landkreisversammlung wurde vorgeschlagen, dem Vorstand und dem Hauptgeschäftsführer für die Jahresrechnung 2021 Entlastung zu erteilen.</p> <p>Prüfgebühr: 3.921,50 Euro</p>

12.3 Maßnahmen und Projekte Dritter

12.3.1 Biologische Station Zwillbrock e.V.

Anlass der Prüfung	Abstimmung der Zuwendungsgeber Land NRW, Kreis Borken und Stadt Vreden § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 8 der RPO des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis über die Durchführung von Projekten nach dem Arbeits- und Maßnahmenplan im Haushaltsjahr 2021 Jahresrechnung des Vereins Biologische Station Zwillbrock 2021 Jahresrechnung des Zweckbetriebs Zeit für Zwillbrock 2021
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FöBS) Förderbescheid der Bezirksregierung Münster v. 24.11.2020 und Änderungsbescheid der Bezirksregierung Münster v. 22.06.2021 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Prüfzeitraum	September 2022
Prüfungsergebnisse	Der Verwendungsnachweis entspricht grundsätzlich den Förderbestimmungen des Landes NRW. Die bewilligten Mittel wurden im Allgemeinen zweckentsprechend verwandt. Die Prüfung der Jahresrechnungen führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen. Prüfgebühr für die Jahresrechnungen: 390 Euro

13 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern

Der Revision des Kreises Borken sind der fachliche Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern wichtig. Entsprechend groß ist das Engagement seitens der Revision, selbst Treffen zu organisieren oder an Erfahrungsaustauschen teilzunehmen.

Jahrestreffen des ERFA SGB II Optionskommunen/Kreise des IDR e.V.¹⁷

Der Vorsitz für den jährlichen Erfahrungsaustausch (ERFA) im Bereich SGB II zwischen den Optionskommunen/Kreise in NRW liegt von Beginn an bei der Leitung der Revision des Kreises Borken. Nach einer coronabedingten Pause fand das Jahrestreffen 2022 am 21.04.2022 in der Kreisverwaltung Borken statt. Es gab einen regen Austausch über durchgeführte Prüfungen, aktuelle Rechtsprechung, das geplante Bürgergeld und die Einführung der E-Akte.

Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Kreis Borken

Die Revision des Kreises lädt die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau grundsätzlich jährlich zu einem Arbeitstreffen ein. Am 29.09.2022 fand nach der coronabedingten Auszeit wieder ein persönliches Treffen statt. Im Fokus des Treffens standen der Umgang eines Rechtsgutachtens zu den Testatpflichten der örtlichen Rechnungsprüfung, die Fortschreibung der Prüfkonzepktion des Kreises Borken SGB II und SGB XII, 4. Kapitel, die geplante Einführung des Bürgergeldes und die IT-Prüfung.

Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Münsterland

Die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Münsterlandkreise treffen sich grundsätzlich einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch. Nachdem die Revision in 2021 ein Treffen ausgerichtet hatte, war für Herbst 2022 ein nächstes Treffen geplant. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld ist bestrebt, alsbald ein Treffen auszurichten.

Mitarbeit im Beirat der IDR-Landesgruppe NRW

Der Beirat der IDR-Landesgruppe NRW bringt sich in Verfahren zur Aufstellung von Gesetzen und Verordnungen, die das Haushaltsrecht oder weitere prüfungsrelevante Themen betreffen, mit fachlichen Stellungnahmen ein, bereitet den jährlichen Praxistag für die Mitglieder der Landesgruppe NRW inhaltlich vor und unterstützt die Sprecher der IDR-Landesgruppe NRW. Die Leiterin der Revision ist seit 2017 Mitglied im Beirat und nahm an den Online-Treffen des IDR-Beirates in 2022 teil. Zu den behandelten Themen gehörten insbesondere die Organisation des Landesgruppentreffens am 14.09.2022 mit eigenem Fachvortrag zur Programmprüfung, die Mitarbeit an einem landesweiten Beratungskonzept für die Rechnungsprüfungsämter sowie die Ausweitung des NKF-CIG auf Belastungen aus dem Krieg in der Ukraine.

Schlussbemerkung

Die Ergebnisse der in 2022 durchgeführten Prüfungen fließen in die Jahresabschlussprüfung 2022 ein. Die Revision wird die Umsetzung der noch nicht erledigten Empfehlungen und Vereinbarungen nachhalten.

¹⁷ Institut der Rechnungsprüfer e.V.